



---

# **Massnahmen zur Reduktion von Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen**

Bericht in Erfüllung des Postulates Föhn 15.3787  
vom 19. Juni 2015

Vorgehen zur Umsetzung der Motion Fournier  
15.3210 vom 19. März 2015

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Postulat Föhn: Übersicht Massnahmenumsetzung.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Motion Fournier: Möglichkeiten und Grenzen einer raschen Massnahmenumsetzung ...</b>	<b>9</b>
3.1	Massnahmen auf Gesetzesesebene.....	9
3.2	Verordnungen, E-Government, nationaler Vollzug und Koordination .....	10
3.3	Kantonale Regelungen und kantonaler Vollzug .....	10
3.4	Parlamentarische Vorstösse.....	10
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Anhang : Details zur Umsetzung der 32 Massnahmen.....</b>	<b>12</b>
5.1	Statistik .....	12
5.2	Erste Säule .....	13
5.3	Zweite Säule.....	16
5.4	Rechnungslegung und Revision.....	17
5.5	Zulassung ausländischer Erwerbstätiger .....	17
5.6	Unternehmenssteuern .....	20
5.7	Mehrwertsteuer.....	21
5.8	Zollverfahren.....	23
5.9	Berufliche Grundbildung .....	25
5.10	Arbeitsicherheit, Gesundheitsschutz, Unfallversicherung .....	28
5.11	Baurecht .....	30
5.12	Umweltrecht.....	34
5.13	Lebensmittelhygiene.....	36
<b>6</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>36</b>

## 1 Einleitung

Regulierungen verursachen für Unternehmen oft bedeutende Kosten. Die administrative Entlastung und die Senkung der Regulierungskosten sind deshalb für den Bundesrat eine wichtige Daueraufgabe. Im Vordergrund steht dabei, unnötige administrative Belastungen abzubauen, ohne die wirksamen Ziele einer Regulierung zu beeinträchtigen. Mit dem Bericht über die Regulierungskosten hat der Bundesrat 2013 erstmals eine Schätzung der Regulierungskosten in 12 ausgewählten Bereichen vorgelegt. Gleichzeitig hat er 32 Massnahmen vorgeschlagen, um die Regulierungskosten in diesen Bereichen zu senken.

Am 19. Juni 2015 hat Ständerat Föhn das Postulat 15.3787 – *Bericht über die Regulierungskosten. Umsetzung und Verbesserungsmassnahmen* eingereicht, welches am 16. September 2015 vom Ständerat angenommen wurde. Das Postulat Föhn verlangt vom Bundesrat einen Zeitplan und einen Vorgehensvorschlag zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht sowie die schnelle Umsetzung von einer Massnahme pro Bereich:

*«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament möglichst rasch, spätestens aber bis zur Frühjahrsession 2016 einen Vorgehensvorschlag mit einem Zeitplan vorzuschlagen, wie er die von ihm vorgeschlagenen rund 30 Verbesserungsmassnahmen zum Abbau von unnötigen Regulierungen in 13 ausgewählten Bereichen konkret umsetzen will. Dabei hat er mindestens eine Massnahme pro Bereich zu identifizieren, die er im Sinne einer «early harvest» kurzfristig, d. h. innerhalb von zwei Jahren, zum Abschluss bringt und damit als erledigt abschreiben kann.»*

Zwei Wochen vor der Überweisung dieses Postulates hatte der Bundesrat im Bericht vom 2. September 2015 über die administrative Entlastung der Unternehmen bereits eine erste Bilanz über den Umsetzungsstand der 32 Massnahmen gezogen. Daneben hatte er ein neues Massnahmenpaket mit neuen Entlastungsmassnahmen vorgestellt. Der vorliegende Bericht in Erfüllung des Postulates Föhn gibt für jede Massnahme detailliert Auskunft über den aktuellen Stand der Umsetzung sowie die weiteren Schritte. Ausserdem beschreibt er, wie der Bundesrat gedenkt, die Motion Fournier (15.3210) umzusetzen.

## 2 Postulat Föhn: Übersicht Massnahmenumsetzung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Massnahmenpaket mit 32 Massnahmen aus dem Bericht über die Regulierungskosten. Sie zeigt den Stand der Umsetzung, die Kategorie (Gesetz, Verordnung, Vollzug, usw.) sowie dazugehörige parlamentarische Vorstösse. Die Nummerierung (2013.XY) entspricht den Nummern des Berichts Administrative Entlastung (2015) sowie des Berichts über die Regulierungskosten (2013).

Die Massnahmen sind entweder

- bereits umgesetzt,
- werden bis Ende 2016 umgesetzt (entspricht der Forderung des Postulates nach einem «Early Harvest», d.h. einer raschen Umsetzung),
- werden nach 2016 umgesetzt oder
- der Prüfauftrag wurde erfüllt, auf die Umsetzung wird aber nach erneuter Abwägung der Vor- und Nachteile verzichtet.

Eine Massnahme gilt für den Bundesrat als umgesetzt, wenn der Bundesrat die entsprechende Botschaft verabschiedet hat oder die entsprechende Massnahme (z.B. Verordnung) in Kraft getreten ist.

**Tabelle 1: Stand der Umsetzung der Massnahmen**

Bereich / Massnahme	Kategorie	Verantwortung	Massnahme vom BR umgesetzt	Umsetzung bis 2016	Umsetzung nach 2016	Prüfauftrag, Massnahme abgelehnt	- Rasche Umsetzung («early harvest») gemäss Postulat erfüllt? - Bemerkungen - Vorstösse zur Massnahme
<b>1. Statistik</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.1 Kontinuierliche Verbesserung	Vollzug	BFS	✓				
2013.2 Gezielte Entlastungsmassnahmen bei einzelnen Statistiken	Vollzug	BFS	✓				15.3120 Po. de Courten
<b>2. Erste Säule</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.3 Zusammenlegung Arbeitgeberkontrollen	Vollzug	BSV/BAG/SECO	✓				15.3124 Mo. de Courten
2013.4 Abschaffung unterjährige Meldung und AHV-Ausweis (ersetzt durch die Motion Niederberger 14.3728)	Verordnung	BSV			Ende 2017		14.3728 Mo. Niederberger 14.3879 Mo. Gmür 15.3121 Mo. de Courten 15.4174 Mo. Feller <i>Bemerkung Termine:</i> • <i>Unterjährige Meldepflicht:</i> <i>Ende 2016</i> • <i>Versicherungsausweis:</i> <i>nach Möglichkeit bis Ende 2017</i>
2013.5 Online-Lösung EO-Anmeldung (Machbarkeitsstudie)	E-Government	BSV/VBS		✓			
<b>3. Zweite Säule</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.6 Reduktion unterjährige Lohnmutationsmeldungen	Verordnung	BSV			2020		Motion de Courten 15.3123
2013.7 Reduktion Bagatellfälle bei Teilliquidation	Gesetz	BSV/Parlament	✓				Botschaft Reform Altersvorsorge 2020 vom Bundesrat verabschiedet
<b>4. Rechnungslegung und Revision</b>							
2013.8 Überprüfung Buchwertkonsolidierung	Gesetz	EJPD/Parlament				✓	Massnahme in Vernehmlassung Aktienrechtsrevision abgelehnt

Massnahmen zur Reduktion der Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen

Bereich / Massnahme	Kategorie	Verantwortung	Massnahme vom BR umgesetzt	Umsetzung bis 2016	Umsetzung nach 2016	Prüfauftrag, Massnahme abgelehnt	- Rasche Umsetzung («early harvest») gemäss Postulat erfüllt? - Bemerkungen - Vorstösse zur Massnahme
<b>5. Zulassung ausländischer Erwerbstätiger</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.09 Harmonisierung kantonale Formulare und Beilagen	Koordination	SEM/Kantone		✓			
2013.10 Online-Bewilligungsportal	E-Government	SEM/Kantone			2016-2019		
2013.11 Wegleitung auf Startseite Meldesystem	E-Government	SEM/Kantone	✓				
<b>6. Unternehmenssteuern</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.12 Formelle Steuerharmonisierung (Fristen und Zahlungsintervalle)	Koordination	ESTV/Kantone (SSK)		✓			15.3118 Po. de Courten
2013.13 Abschaffung Emissionsabgabe Eigenkapital	Gesetz	ESTV/Parlament	✓				Botschaft USR III im Zweitrat Pa.Iv. 09.503
<b>7. Mehrwertsteuer</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.14 Einheitssatz Mehrwertsteuer	Gesetz	ESTV/Parlament			Offen		15.3225 Mo. Fraktion BD 15.3386 Mo. FDP-Liberale Fraktion
2013.15 Kommunikation	Vollzug	ESTV	✓				
2013.16 Dokumentation (Online-Informationssystem)	E-Government	ESTV	✓				
<b>8. Zollverfahren</b>							
2013. 17 IT-Projekte	E-Government	EZV			2018		10.3949 Mo. FDP 13.4142 Mo. FDP 14.3011 Mo. WAK-N 15.3119 Mo. de Courten 15.3901 Mo. FDP <i>Termin 2018: Erneuerung der Basisssysteme</i>
2013.18 Information Unternehmen	Vollzug	EZV			Ende 2017		
2013.19 Archivierung Veranlagungsverfügungen bei EZV	Verordnung	EZV				✓	Prüfung erfolgt. Auf Umsetzung wird verzichtet.

Massnahmen zur Reduktion der Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen

Bereich / Massnahme	Kategorie	Verantwortung	Massnahme vom BR umgesetzt	Umsetzung bis 2016	Umsetzung nach 2016	Prüfauftrag, Massnahme abgelehnt	- Rasche Umsetzung («early harvest») gemäss Postulat erfüllt? - Bemerkungen - Vorstösse zur Massnahme
<b>9. Berufliche Grundbildung</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.20 Vereinfachung Qualifikationsverfahren	Koordination	SBFI	✓				
2013.21 Online-Kurse	E-Government	Kantone/SBFI		✓			SBFI hat Vorschlag gebracht, SDBB prüft Form des Handbuchs
2013.22 Koordination Betriebeschulen	Koordination	Kantone/SBFI		✓			
<b>10. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Unfallversicherung</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.23 Revision Sanitätskonzept	Wegleitung zu Verordnung	SECO		✓			
2013.24 Arbeitszeitdokumentation	Verordnung	SECO	✓				15.4089 Mo. de Courten
2013.25 Brandschutzvorschriften	Verordnung	SECO/Kantone	✓				
<b>11. Baurecht</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.26 Baubewilligung: Standardisierung Baugesetzgebung	Koordination	ARE/Kantone		✓			15.4035 Mo. Leutenegger Oberholzer
2013.27 Einbezug Betriebsphase	Vollzug	Kantone			Offen		Massnahme aus Sicht der Kantone nicht sinnvoll 15.3543 Mo. FDP-Liberale Fraktion
2013.28 Einfrieren Brandschutzkonzept bei Baubewilligung	Vollzug	Kantone			Offen		Massnahme aus Sicht der Kantone nicht sinnvoll
2013.29 Automatisierung Baubewilligungsverfahren	E-Government	Kantone/Gemeinden		✓			
<b>12. Umweltrecht</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.30 Feuerungskontrollen	Verordnung	BAFU/Kantone/Branchenverbände			1.1.2018		
2013.31 Gewässerschutz: Information	Vollzug	Kantone/ Branchenverbände	✓				

Massnahmen zur Reduktion der Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen

Bereich / Massnahme	Kategorie	Verantwortung	Massnahme vom BR umgesetzt	Umsetzung bis 2016	Umsetzung nach 2016	Prüfauftrag, Massnahme abgelehnt	- Rasche Umsetzung («early har- vest») gemäss Postulat erfüllt? - Bemerkungen - Vorstösse zur Massnahme
<b>13. Lebensmittelhygiene</b>							<b>«Early harvest»: ✓</b>
2013.32 Schulung Betriebe	Vollzug	Branchenverbände/ BLV/Kantone		✓			
<b>Total</b>			<b>12</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	

### Umsetzungsstand

Von den insgesamt 32 Massnahmen sind 12 bereits umgesetzt (Februar 2016) und weitere 9 werden bis Ende 2016 in Kraft treten. 6 Massnahmen werden nach 2016 umgesetzt und bei 3 Massnahmen ist die Umsetzung noch offen. 2 Massnahmen (Prüfaufträge) wurden nach einer Prüfung abgelehnt.

Bei den Massnahmen, die nach 2016 in Kraft treten werden, handelt es sich vor allem um E-Government-Projekte, um Massnahmen die Teil grösserer Gesetzesprojekte (Reform Altersvorsorge 2020) sind sowie um Massnahmen, für welche eine politische Entscheidung erwartet wird.<sup>1</sup> So ist der Bundesrat beispielsweise mit Beschluss vom 20. August 2014, im Rahmen der Umsetzung der Aufträge aus der Evaluation des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit, auf die Massnahme 2013.04 (Abschaffung des Obligatoriums der unterjährigen Meldung neuer Mitarbeitender und Abschaffung des Versicherungsausweises AHV-IV) zurückgekommen. Im September 2014 forderten dann die Motionen 14.3728 Niederberger und 14.3879 Gmür die Aufhebung der Meldepflicht nach Art. 136 AHVV. Die Motion Niederberger ist schliesslich am 8. Dezember 2015 vom Nationalrat als Zweitrat gutgeheissen worden. Da sich die Motion inhaltlich der ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme 2013.04 annähert, wird ihre Umsetzung auch unter diesem Titel behandelt.

Noch offen ist, ob die Massnahmen 2013.14 (MWST-Einheitssatz), 2013.27 und 2013.28 (Baurecht) umgesetzt werden. Der MWST-Einheitssatz wurde im Parlament mehrfach abgelehnt und die Massnahmen 27 und 28 liegen in der Verantwortung der Kantone, welche einer Umsetzung kritisch gegenüber stehen.

### Rasche Umsetzung («Early Harvest»)

Für alle Bereiche ausser dem Zollbereich und dem Rechnungslegung- und Revisionsrecht wird mindestens eine Massnahme bis spätestens Ende 2016 in Kraft sein. Die Forderung nach einer «Early Harvest», das heisst einer raschen Umsetzung, ist somit für 11 der 13 Bereiche erfüllt.

Im Bereich Rechnungslegungs- und Revisionsrecht geht es nur um eine Massnahme - die Überprüfung der Abschaffung der Buchwertkonsolidierung (2013.08) - für die eine rasche Umsetzung nicht möglich ist: Sie wurde in der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Aktienrechtsrevision deutlich abgelehnt, woraufhin der Bundesrat beschlossen hat, bei geltendem Recht zu bleiben.

Für die Massnahme 2013.17 im Zollbereich ist die im Postulat geforderte rasche Umsetzung deshalb nicht erfüllt, weil es sich um längerfristige IT-Projekte handelt, deren Umsetzung Zeit und Ressourcen in Anspruch nimmt. Die Massnahme 2013.18 wird Ende 2016 nur teilweise erfüllt sein. Die EZV hat der Veröffentlichung der Dienstvorschriften zwar zugestimmt und die Dienstvorschriften werden laufend veröffentlicht, einige Dienstvorschriften müssen aber vor der Veröffentlichung grundsätzlich überarbeitet werden. Die Archivierung der Veranlagungsverfügungen einzig bei der EZV (2013.19) wurde geprüft, aber abgelehnt, weil dies keine Entlastung bringen würde.

### Zeitplan und Vorgehensvorschlag

Wie im Postulat Föhn gefordert, enthält der vorliegende Bericht im Anhang zu jeder Massnahme eine detaillierte Fiche, die über den Stand der Umsetzung sowie das weitere Vorgehen inklusive einem Zeitplan informiert.

---

<sup>1</sup> Die Umsetzung von Art. 121a BV erfordert prioritäre Anpassungen im SYMIC-System (Datenbank über ausländische Personen). Dadurch könnte es bei der Umsetzung anderer laufender Informatikprojekte beim SEM (z.B. eGovernment) zu Verzögerungen kommen.

### Fazit zum Postulat Föhn

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Bundesrat die Forderung des Postulats nach einem Zeitplan sowie einem Vorgehensvorschlag. Die Forderung nach einer raschen Umsetzung von einer Massnahme pro Bereich ist für 11 von 13 Bereichen erfüllt.

## **3 Motion Fournier: Möglichkeiten und Grenzen einer raschen Massnahmenumsetzung**

Die Motion Fournier 15.3210 – «Senkung der unnötigen Verwaltungskosten. Sofortige Umsetzung.» betrifft ebenfalls das Massnahmenpaket aus dem Bericht über die Regulierungskosten. Am 14. Dezember 2015 hat der Nationalrat als Zweitrat der Motion Fournier zugestimmt und sie damit an den Bundesrat überwiesen. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die 32 Massnahmen möglichst rasch umzusetzen. Der Bundesrat soll Massnahmen, die er durch Anpassung der eigenen Praxis oder auf dem Verordnungsweg ergreifen kann, unverzüglich an die Hand nehmen und für die Massnahmen auf Gesetzesebene innerhalb von neun Monaten der Bundesversammlung entsprechende Vorlagen unterbreiten.

Mehrere Ebenen sind verantwortlich für eine schnelle Umsetzung der Massnahmen im Sinne der Motion Fournier: der Bundesrat (Verordnungen, E-Government-Projekte, nationaler Vollzug), das Parlament (Gesetzesänderungen sowie Massnahmen, die Inhalt parlamentarischer Vorstösse sind) sowie die Kantone und zum Teil Branchenverbände (kantonale Gesetzgebung, Vollzug). Deshalb ist die Motion nur teilweise durch den Bundesrat umsetzbar. Dies ist für Massnahmen der Fall, für welche der Bundesrat die Botschaft verabschiedet hat, die endgültige Entscheidung aber beim Parlament liegt (z.B. Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital). Auch Massnahmen, die in der Verantwortung der Kantone liegen, kann der Bundesrat nicht selbstständig umsetzen. Nachfolgend wird gezeigt, wie mit diesen Massnahmen fortgefahren wird und wer die gezielte Entlastung beschleunigen kann.

### **3.1 Massnahmen auf Gesetzesebene**

Die Motion Fournier verlangt, für die Massnahmen auf Gesetzesebene, dass der Bundesrat innerhalb von neun Monaten entsprechende Vorlagen (z.B. eine Botschaft) vorlegt. Vier Massnahmen bedingen eine Gesetzesänderung. Dies sind:

- 2013.07 Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation
- 2013.08 Abschaffung der Buchwertkonsolidierung.
- 2013.13 Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital
- 2013.14 Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Einheitssatz)

#### Massnahme 2013.07 (Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation)

Diese Massnahme ist Teil der Botschaft Reform Altersvorsorge 2020, die sich zurzeit in parlamentarischer Beratung befindet. Mit der Verabschiedung der Botschaft ist für den Bundesrat diese Massnahme erfüllt.

#### Massnahme 2013.13 (Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital)

Diese Massnahme ist Teil der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III, die sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet. Auch diese Massnahme gilt für den Bundesrat als erfüllt.

#### Massnahme 2013.08 (Abschaffung der Buchwertkonsolidierung)

Diese Massnahme wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision abgelehnt und der Bundesrat hat deshalb beschlossen, beim Status Quo zu bleiben.

### Massnahme 2013.14 (Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Einheitssatz))

Die wohl grösste Entlastung würde ein Mehrwertsteuer-Einheitssatz mit einer Aufhebung der Steuerausnahmen bringen. Konkrete Vorschläge wurden vom Parlament jedoch mehrfach abgelehnt. Zurzeit sind zwei Motionen (15.3225, 15.3386) hängig, welche die Schaffung eines Einheitssatzes fordern. Die Beratung der Vorstösse im Parlament wird aufzeigen, ob eine radikale Vereinfachung der MWST politisch noch ein Thema ist und wie die Vorlage auszugestalten wäre, um politische Akzeptanz zu erreichen.

## **3.2 Verordnungen, E-Government, nationaler Vollzug und Koordination**

Von den Massnahmen, die in der Kompetenz des Bundesrates liegen, ist mehr als die Hälfte bereits umgesetzt oder wird bis Ende 2016 umgesetzt sein. Für die restlichen Massnahmen des Bundesrats zeigt der vorliegende Bericht den Zeitplan und das Vorgehen. Der Bundesrat wird sich dafür einsetzen, dass sie möglichst schnell umgesetzt werden.

## **3.3 Kantonale Regelungen und kantonaler Vollzug**

Vier Massnahmen liegen in der Verantwortung der Kantone, bei weiteren acht ist eine Zusammenarbeit mit den Kantonen nötig.

Bei rein kantonalen Massnahmen wie z.B. in der Berufsbildung kann der Bundesrat den Kantonen Empfehlungen geben oder Vorschläge bei den zuständigen kantonalen Gremien einbringen, die Umsetzung liegt aber in der Verantwortung der Kantone. Der Bundesrat interpretiert die Motion Fournier nicht in dem Sinne, dass die föderalistischen Kompetenzen neu definiert werden müssten, um die Verwirklichung der vorliegenden Massnahmen zu beschleunigen.

## **3.4 Parlamentarische Vorstösse**

Das Parlament hat bei der Reduktion der Regulierungskosten eine wichtige Rolle. Schon der Bericht Administrative Entlastung vom 2. September 2015 enthält im Anhang eine Liste mit mehr als 80 Vorstössen zu diesem Thema. Im Bereich Regulierungskosten sind, neben der Entscheidung für die zwei erwähnten Massnahmen auf Gesetzesebene, zu elf Massnahmen parlamentarische Vorstösse hängig:

*2013.02: Postulat de Courten 15.3120 (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*2013.03: Motion de Courten 15.3124 (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*2013.04: Motion Niederberger 14.3728 (BR: Ablehnung, NR+SR: Annahme)*

*Motion Gmür 14.3879 (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*Motion de Courten 15.3121 (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*Motion Feller 15.4174 (noch nicht behandelt)*

*2013.06: Motion de Courten 15.3123 (BR: Ablehnung, NR: Ablehnung)*

*2013.12: Postulat de Courten 15.3118 (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*2013.13: Parlamentarische Initiative 09.503 (Sistierung bis USR III entschieden)*

*2013.14: Motion 15.3225 Fraktion BD (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*Motion 15.3386 FDP-Liberale Fraktion (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*2013.17: Motion 10.3949 FDP (BR: Annahme, NR+SR: Annahme)*

*Motion 13.4142 FDP (BR: Annahme, NR+SR: Annahme)*

*Motion 14.3011 WAK-N (BR: Annahme, NR+SR: Annahme)*

*Motion 15.3119 de Courten (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*Motion 15.3901 FDP (BR: Ablehnung, im Parlament noch nicht behandelt)*

*2013.24: Motion 15.4089 de Courten (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*2013.26: Motion 15.4035 Leutenegger Oberholzer (BR: Ablehnung, Parlament: noch nicht behandelt)*

*2013.27 Motion 15.3543 FDP-Liberale Fraktion (BR: Annahme, NR: Annahme, SR: noch nicht behandelt)*

Die Behandlung dieser zahlreichen Vorstösse wird zeigen, wie sich das neue Parlament zu diesen Themen positioniert.

## 4 Fazit

Dieser Bericht zeigt den Stand der Umsetzung der 32 Massnahmen aus dem Bericht über die Regulierungskosten von 2013. Er wurde als Antwort auf das Postulat Föhn (15.3787) erstellt. Da neben dem Postulat Föhn das Parlament auch die Motion Fournier (15.3210) dem Bundesrat überwiesen hat, nimmt der Bericht die Gelegenheit wahr, dem Parlament zu zeigen, wie er die Forderungen der Motion Fournier umzusetzen gedenkt.

Der Bericht zeigt auch, dass der Bundesrat seit der Annahme des Massnahmenpakets Ende 2013 nicht untätig war: zwei Drittel der Massnahmen werden bis Ende dieses Jahres umgesetzt, und in 11 Bereichen wird Ende 2016 schon mindestens eine Massnahme in Kraft sein. Eine rasche Umsetzung der Massnahmen im Sinne des Postulats ist somit grösstenteils erfüllt. Der Bundesrat wird daher beantragen, das Postulat Föhn im Bericht über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte abzuschreiben.

Ungefähr ein Drittel der Massnahmen benötigt mehr Zeit oder stösst auf Ablehnung (u.a. in der Vernehmlassung, beim Parlament oder bei den Kantonen). Dabei handelt es sich einerseits um E-Government Projekte, die aufgrund Ihrer Komplexität und der damit verbundenen Risiken keine überstürzte Umsetzung zulassen. Andererseits sind gewisse Massnahmen Teil grösserer Projekte und wurden daher nicht isoliert behandelt (z.B. Reform Altersvorsorge 2020, Luftreinhalteverordnung). Des Weiteren hängen einige Massnahmen von Entscheiden im Parlament ab und schliesslich bedingen mehrere Massnahmen eine Koordination mit den Kantonen oder liegen in deren Verantwortung. Es gibt also technische, aber auch institutionelle Gründe, die ein rasches Inkrafttreten für diese restlichen Massnahmen verhindern.

Wie der Bericht über die Regulierungskosten schon 2013 festgestellt hat, liegt das grösste Potential zur Reduktion der Regulierungskosten in zwei Bereichen: im Bereich der MWST, wo ein Einheitssatz mit Aufhebung der meisten Ausnahmen das System stark vereinfachen könnte, und im Baurecht, wo eine zusätzliche Harmonisierung substantielle Kosteneinsparungen bringen würde. In diesen zwei Bereichen braucht es – auf der zuständigen Ebene – klare politische Signale, um die Dossiers voranzutreiben und somit die Kosteneinsparungen für die Wirtschaft zu erreichen. Der Bundesrat begrüsst namentlich eine Vereinfachung bei der Mehrwertsteuer. Die Fiche zur Massnahme 2013.26 gibt zum Thema Standardisierung der Baugesetzgebung detaillierter Auskunft.

## 5 Anhang : Details zur Umsetzung der 32 Massnahmen

### 5.1 Statistik

Massnahme	<b>2013.01: Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung (Statistik)</b>	
<b>Beschreibung</b>	Die Bundesstatistik hat sich zum Ziel gesetzt, den gesetzlichen Auftrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Unternehmen und den Verbänden zu erfüllen. Deshalb werden die schon heute integral zur laufenden Modernisierung der Unternehmensstatistiken gehörenden Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung konsequent weiterverfolgt. Zu diesen gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die stete Hinterfragung des Zwecks, der Eignung, der Verhältnismässigkeit, der Datenverfügbarkeit sowie der Relevanz und Akzeptanz bei der Einführung oder der Revision von Statistiken,</li> <li>• die Verbesserung der Kommunikation und Transparenz,</li> <li>• die Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden sowie die Förderung des Einsatzes elektronischer Systeme.</li> </ul>	
<b>Verantwortung</b>	BFS	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Umgesetzt	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kontinuierliche Verbesserung, gehört zum Tagesgeschäft</li> </ul>	Laufend/BFS

Massnahme	<b>2013.02. Gezielte Entlastungsmassnahmen auf Stufe der einzelnen Statistiken</b>	
<b>Beschreibung</b>	Im Rahmen der anstehenden periodisch wiederkehrenden Revisionen sind folgende gezielte inhaltlichen, methodischen oder technischen Vereinfachungen und Optimierungen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigungsstatistik: Entlastung der Einzelbetriebe</li> <li>• Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters: Vermehrte Nutzung von Administrativdaten</li> <li>• Detailhandelsumsatzstatistik: Entlastung der kleinen Unternehmen</li> </ul>	
<b>Verantwortung</b>	BFS	
<b>Stand der Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigungsstatistik: Entlastung der Einzelbetriebe = erledigt</li> <li>• Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters: Vermehrte Nutzung von Administrativdaten = laufend</li> <li>• Detailhandelsumsatzstatistik: Entlastung der kleinen Unternehmen = erledigt</li> </ul>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters: Vermehrte Nutzung von Administrativdaten</li> </ul>	Laufend/BFS

<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Siehe auch Postulat de Courten 15.3120: Abbau von Regulierungskosten. Unternehmen von staatlichen Statistikerhebungen entlasten. (Der Bundesrat lehnt das Postulat ab. Das Postulat wurde im Parlament noch nicht behandelt.)
---	--

## 5.2 Erste Säule

<b>Massnahme</b>	<b>2013.03 Zusammenlegung der Arbeitgeberkontrollen («UVG-Revision» und «AHV-Revision»).</b>	
<b>Beschreibung</b>	<p>Es soll künftig eine bessere Koordination bezüglich Revisionen zwischen der SUVA, den privaten UVG-Versicherern und den Ausgleichskassen geben.</p> <p>Die Ausgleichskassen, die SUVA und die privaten UVG-Versicherer sollen ihre Arbeitgeberkontrollen koordinieren, so dass es in der Regel keine nicht-kombinierten UVG-Kontrollen mehr gibt. Dazu sollen in der ersten Hälfte 2014 seitens des BSV Empfehlungen an sämtliche Ausgleichskassen und seitens des BAG an alle UVG-Versicherer (Suva, Privatversicherer, Krankenkassen und öffentliche Versicherungskassen) erteilt werden, mit welchen diese aufgefordert werden, die AHV- und UV-Lohnkontrollen inskünftig abzusprechen und zu koordinieren, so dass sich diese gemeinsam durchführen lassen und der betroffene Betrieb nur einmal besucht werden muss. Die Arbeitgeber werden durch das SECO über dieses Vorgehen und die Koordination von AHV- und UV-Lohnkontrollen informiert.</p>	
<b>Verantwortung</b>	BSV, BAG, SECO	
<b>Stand der Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die obige Empfehlung wurde im November 2014 durch das BAG, das BSV und das SECO erstellt und veröffentlicht. Die Massnahme ist umgesetzt.</li> <li>In seinem Bericht über die administrative Entlastung (2015) informiert der Bundesrat über die ersten Erfahrungen mit den Empfehlungen.</li> </ul>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine weiteren Schritte, die Massnahme ist bereits umgesetzt.</li> </ul>	
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	<p>Siehe auch Motion de Courten 15.3124: Abbau von Regulierungskosten. Effizienzsteigerung durch Koordination von Arbeitgeberkontrollen.</p> <p>Bundesrat lehnt Motion ab. Motion wurde noch nicht behandelt (Erstrat: Nationalrat)</p>	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.04 Abschaffung des Obligatoriums der unterjährigen Meldung neuer Mitarbeitender und Abschaffung des Versicherungsausweises AHV-IV</b>	
<b>Beschreibung</b>	<p>Die Arbeitgeber sollen neue Mitarbeitende unterjährig nicht mehr bei der Ausgleichskasse melden müssen. An- und Abmeldung sollen im Rahmen der Lohndeklaration erfolgen. Eine unterjährige Meldung inkl. Versicherungsnachweis soll nur noch auf expliziten Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin erfolgen.</p> <p>Die Motion 14.3728 Niederberger, die nun an Stelle der ursprünglichen Massnahme umzusetzen ist, verlangt lediglich die Abschaffung von Art. 136 AHVV, wobei sich ihre Begründung auch auf den Versicherungsausweis bezieht.</p>	
<b>Verantwortung</b>	BSV	

<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Nach Annahme der Motion 14.3728 Niederberger wird die Aufhebung der Meldepflicht nach Art. 136 AHVV raschmöglichst, spätestens per 1.1.2017 umgesetzt.</p> <p>Die Anpassungen betreffend des Versicherungsausweises bzw. –nachweises werden geprüft und nach Möglichkeit bis Ende 2017 umgesetzt.</p>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<p>Bei der Umsetzung der Motionen müssen folgende Punkte geklärt werden:</p> <p><b>Aufhebung der Meldepflicht für neue Arbeitnehmende innert 30 Tagen nach ihrem Stellenantritt und Versicherungsnachweis (Art. 136 AHVV):</b> Diese Massnahmen sind klar und können rasch umgesetzt werden.</p> <p><b>Abschaffung des Versicherungsausweises:</b> Es scheint eine Verwechslung zwischen Versicherungsnachweis und Versicherungsausweis vorzuliegen. Im Wortlaut der Motion wird lediglich die Abschaffung von Art. 136 AHVV, nicht von Art. 134bis AHVV verlangt. Zudem ist der Versicherungsausweis nicht nur auf Verordnungsstufe geregelt, sondern direkt in Art. 51 Abs. 3 AHVG vorgesehen. Damit der Versicherungsausweis abgeschafft werden kann, müssten Ersatzverfahren geschaffen werden (s. unten). Die Umsetzung der Motion erfordert deshalb zusätzliche Vorabklärungen.</p> <p><b>Antrag, Zuteilung und Vergabe der neuen AHV-Nummer (AHVN13):</b> Momentan gibt es für die Ausgleichskassen und die Arbeitgeber kein separates Verfahren für die Anforderung einer AHVN13. Das Verfahren zur Ausstellung eines Versicherungsausweises dient sowohl als Antrag als auch für die Zuteilung und Vergabe der AHVN13 an eine neue versicherte Person, die noch nicht in der UPI-Datenbank (Unique Personal Identifier Database) registriert ist (z. B. neue Grenzgängerinnen und Grenzgänger). Die Abschaffung des Versicherungsausweises und der entsprechenden Verfahren hätte deshalb zur Folge, dass neuen Versicherten keine AHVN13 vergeben werden könnte. Somit wäre für die Arbeitgeber auch die Lohnabrechnung mit einer anerkannten Lohnsoftware nicht mehr möglich, da bei diesen die Eingabe der AHVN13 verlangt wird. Die Eröffnung eines individuellen Kontos und die entsprechenden Lohneintragungen für Angestellte würden ebenfalls verunmöglicht, wodurch ihnen bei der Berechnung einer Versicherungsleistung ein Schaden entstehen könnte. Deshalb braucht es ein Ersatzverfahren für die Beantragung und Vergabe der AHVN13. Dabei würde es sich jedoch um ein neues Massenverfahren handeln, das eine Anpassung der Informatiksysteme der zentralen Register,</p>	

	<p>aller Ausgleichskassen und der Datenaustauschplattform erfordert. Dadurch entstehen der AHV beachtliche Kosten.</p> <p><b>Eindeutige Identifizierung von neuen Angestellten:</b> Die eindeutige Identifizierung der Angestellten durch den Arbeitgeber ist für die Verwaltung der 1. Säule und v.a. für die Verwaltung der individuellen Konten unabdingbar. Diese Konten dienen als Grundlage für die Berechnung eines Leistungsanspruchs. Zurzeit nimmt der Arbeitgeber diese Identifizierung vor, wenn er neue Angestellter bei seiner Ausgleichskasse anmeldet. Künftig werden Arbeitgeber ihre neuen Angestellten nicht mehr innert 30 Tagen anmelden müssen. Hingegen sind sie weiterhin für die eindeutige Identifizierung ihrer Angestellten verantwortlich. Diese Pflicht leitet sich aus Art. 51 Abs. 3 AHVG ab und muss noch präzisiert werden. Allerdings ist sie unverzüglich zu erfüllen, da gewisse Angestellte zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung nicht mehr zwingend im Unternehmen sind (Zeitarbeit, befristete Anstellung). Es braucht Anreize, damit die Arbeitgeber diese Aufgaben vollumfänglich erfüllen.</p> <p>Nächste Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der Versicherungsverfahren, Risikobeurteilung, Suche nach Lösungen.</li> <li>• Definition neuer Verfahren für die Vergabe der AHV-Nummer, zur Information der Versicherten sowie zur Identifizierung von neuen Angestellten.</li> <li>• Änderung der AHVV</li> <li>• Änderung der Weisungen (Versichertenausweis und individuelles Konto, technische Weisungen zum Datenaustausch, Definition eines Standard-Antrags für die AHVN13)</li> <li>• Informatikumsetzung</li> <li>• Information der Arbeitgeber</li> </ul>	<p>6.2016</p> <p>6.2016</p> <p>12.2016</p> <p>+ 12 - 18 Monate</p>
<p><b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b></p>	<p>Siehe auch Motion 14.3728 Niederberger, 14.3879 Gmür, Feller 15.4174 sowie 15.3121 de Courten. Die Motion Niederberger wurde vom Parlament (NR und SR) angenommen.</p>	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.05 Online-Lösung der EO-Anmeldung "Militär/Zivildienst" und "Mutterschaft" (Machbarkeitsstudie)</b>
<b>Beschreibung</b>	Die EO-Anmeldungen sollen von den Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Hierfür müssen auf Gesetzesebene mehrere Änderungen vorgenommen werden. Betroffen ist insbesondere das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bzw. das Personalinformationssystem der Armee (PISA), bei dem der Export von Daten gewährleistet werden müsste. Eine Machbarkeitsstudie soll als nächster Schritt extern im Auftrag gegeben werden.
<b>Verantwortung</b>	BSV mit VBS
<b>Stand der Umsetzung</b>	Das Bundesamt für Sozialversicherung hat im September 2015 das Mandat für die Machbarkeitsstudie an die AWK Group vergeben. Im Rahmen der IST-Analyse werden nun Interviews bei den an der Durchführung der Erwerbserersatzordnung beteiligten Akteuren durchgeführt (Armee, Zivildienst, J+S, AHV-Ausgleichskassen, Zentrale Ausgleichsstelle). Die Machbarkeitsstudie wird sich ganzheitlich mit der Zukunft der elektronischen Abwicklung der administrativen Aufgaben der AHV-Ausgleichskassen auf dem Gebiet der Abrechnung der Dienstage und der Mutterschaftsentschädigung befassen. Sie wird die verschiedenen Möglichkeiten analysieren und gestützt darauf Vorschläge erarbeiten, die sowohl den Bedürfnissen der Arbeitgebern als auch der AHV-Ausgleichskassen Rechnung tragen. Der Bericht der Machbarkeitsstudie ist für das erste Quartal 2016 vorgesehen.

### 5.3 Zweite Säule

<b>Massnahme</b>	<b>2013.06 Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen</b>	
<b>Beschreibung</b>	Arbeitgeber sollen die Jahreslöhne nur einmal jährlich im Voraus melden (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b BVV 2). Eine Ausnahme davon bilden Ereignisse im Sinne von Art. 10 BVV 2 und Art. 1 Abs. 1 FZV, die weiterhin unterjährig zu melden sind.	
<b>Verantwortung</b>	BSV	
<b>Stand der Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Reform der Altersvorsorge 2020 befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung. Der Ständerat hat die Reform bereits behandelt, die SGK-N hat mit den Beratungen im Januar 2016 begonnen. Die Verordnungsbestimmungen werden parallel zur Gesetzesrevision erarbeitet. Eine Priorisierung der Massnahme und Änderung der Verordnung vor diesem Zeitpunkt wurde von Bundesrat und Nationalrat abgelehnt (vgl. Motion de Courten 15.3123).</li> </ul>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Ordnungsänderungen zur Reform der Altersvorsorge 2020 ist vorgesehen, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.</li> </ul>	Mit Inkraftsetzung der Reform der Altersvorsorge 2020/BSV
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Siehe auch Motion de Courten 15.3123: Abbau von Regulierungskosten. Abschaffung der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen. Bundesrat und Nationalrat haben die Motion abgelehnt.	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.07 Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation</b>	
<b>Beschreibung</b>	Bei Bagatellfällen kann auf die Durchführung der Teilliquidation verzichtet werden. Der Bundesrat kann bestimmen, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird, wenn lediglich geringe freie Mittel oder eine geringe Unterdeckung vorhanden sind.	
<b>Verantwortung</b>	BSV	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Die Massnahme ist Teil der Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 (Art. 53d, Abs. 1, E-BVG), die am 19.11.2014 vom Bundesrat verabschiedet wurde.  Die Reform der Altersvorsorge 2020 befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung. Der Ständerat hat die Reform bereits behandelt, die SGK-N hat mit den Beratungen im Januar 2016 begonnen.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reform Altersvorsorge 2020 im Parlament</li> </ul>	Parlament

#### 5.4 Rechnungslegung und Revision

<b>Massnahme</b>	<b>2013.08 Überprüfen der Buchwertkonsolidierung</b>	
<b>Beschreibung</b>	Grössere, nicht börsenkotierte Konzerne müssen grundsätzlich zu Buchwerten konsolidieren (Art. 963b Abs. 3 OR). Diese Buchwertkonsolidierung verursacht Kosten, erbringt aber gemäss den betroffenen Unternehmen einen relativ geringen Nutzen. Diese Pflicht könnte abgeschafft werden. Denkbar wäre auch eine Erhöhung der Konsolidierungsschwellenwerte i.V.m. der ausschliesslichen Pflicht zur Konsolidierung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (true and fair view).	
<b>Verantwortung</b>	EJPD	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Die Abschaffung der Möglichkeit zur Buchwertkonsolidierung unter gleichzeitiger Erhöhung der Schwellenwerte bei der Konsolidierungspflicht wurde in der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Aktienrechtsrevision deutlich abgelehnt.  Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2015 beschlossen, beim geltenden Recht zu bleiben (in Kraft seit 1.1.2013, anwendbar ab Geschäftsjahr 2016). Dieser Entscheid des Bundesrats wurde bereits der Öffentlichkeit kommuniziert.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschaffung Buchwertkonsolidierung nicht weiterverfolgt.</li> <li>Die Aktienrechtsvorlage wird eine Reihe von Erleichterungen für kleine und grössere Unternehmen enthalten (z.B. erleichterte Gründungsvorschriften und Flexibilisierung der Kapitalbestimmungen).</li> </ul>	BJ

#### 5.5 Zulassung ausländischer Erwerbstätiger

<b>Massnahme</b>	<b>2013.09 Harmonisierung der kantonalen Formulare und Beilagen</b>	
<b>Beschreibung</b>	Dieser Verbesserungsvorschlag strebt eine Harmonisierung der kantonalen Gesuchsformulare sowie eine Vereinheitlichung der einzureichenden Unterlagen an.	
<b>Verantwortung</b>	SEM / Kantone	

<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Kantone wurden vom SEM über Auftrag des WBF informiert, im Rahmen dessen eine Harmonisierung der kantonalen Gesuchsformulare angestrebt werden soll.</p> <p>Die Vorbereitungsarbeiten für einen ersten Entwurf eines einheitlichen Formulars auf der Basis einer Auswahl bestehender kantonalen Formulare wurden aufgenommen.</p>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene kantonale Formulare sichten</li> <li>• Vorschlag ausarbeiten; SEM-interne Konsultation; Korrektur</li> <li>• Konsultation Kantone</li> <li>• Vereinheitlichtes Standardformular liegt vor</li> <li>• Anwendung / Einführung Formular</li> </ul>	<p>Jan. 2016 / SEM März/Apr. 2016 / SEM</p> <p>Juni 2016 / SEM Ende 2016/SEM 1.1.2017 / SEM</p>
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	<p>Kantone sind der <u>Harmonisierung der Formulare</u> gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Verschiedene Kantone (Ostschweiz) verfügen bereits über einheitliche Formulare. Das SEM hat erklärt, Ziel sei es, ein Standardformular zur Verfügung zu stellen, welches von allen Kantonen genutzt werden kann und zur administrativen Entlastung von Unternehmen beitragen kann. Die Vorteile einer Vereinheitlichung für alle Parteien (Kantone, SEM, gesuchstellende Unternehmen) wurden durch das SEM unterstrichen.</p> <p><u>Vereinheitlichung der einzureichenden Unterlagen</u></p> <p>Die einzureichenden Unterlagen sind bereits in den Weisungen zum AuG (Ziffer 4.8.11) ersichtlich. Dieser Punkt wird zudem bei der Harmonisierung der Gesuchsformulare berücksichtigt.</p> <p>Bemerkung: Das SEM kann den Vertretern der kantonalen Behörden ein vereinheitlichtes Formular zur Verfügung stellen, bzw. ihnen einen Vorschlag für eine einheitliche Form unterbreiten. Die Kantone können jedoch nicht verpflichtet werden, dieses anzuwenden.</p>	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.10 Online Bewilligungsportal (zentral / kantonal) zur elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und kantonalen Behörden</b>
<b>Beschreibung</b>	<p>Dieser Vorschlag hat die Schaffung eines zentralen Informatikportals zum Ziel, das es den Gesuchstellern ermöglichen sollte, die Dossierunterlagen elektronisch zu übermitteln. Ebenfalls soll die gesamte Korrespondenz zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Behörden ausschliesslich elektronisch erfolgen. Ein entsprechendes Projekt wurde vom SEM lanciert (eArb, S3) und ins Projekt eGOV integriert. Das Projekt wird momentan vom SEM entwickelt und sieht die elektronische Dossierübermittlung zwischen den kantonalen und den Bundesbehörden vor.</p>
<b>Verantwortung</b>	SEM und Kantone

<p><b>Stand der Umsetzung</b></p>	<p>Informatikportal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Teilprojekt Informatikportal befindet sich zurzeit in der Initialisierungsphase<sup>2</sup>.</li> <li>• Eine Projektgruppe mit Vertretern des SEM, der kantonalen Arbeits- und Migrationsämtern sowie dem Informatik Service Center des EJPD wurde gebildet.</li> <li>• Eine Machbarkeitsstudie für die Anbindung von vorhandenen kantonalen Systemen sowie für eine Applikation für Kantone, welche aktuell keine Lösung haben, wird durchgeführt.</li> </ul> <p>Elektronische Gesuche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Austausch von kontingentierten Arbeitsbewilligungsgesuchen zwischen den Kantonen und dem SEM erfolgt seit dem 05.10.2015 mit zwei Pilotkantonen (VD und ZG) vollumfänglich elektronisch und 10 weitere Kantone kommen hinzu.</li> <li>• Die Prozesse wurden medienbruchfrei ausgestaltet und umgesetzt.</li> <li>• Die vollständige Umsetzung ist für den Sommer 2016 geplant.</li> </ul> <p>Allgemeine Bemerkung: Die Umsetzung von Art. 121a BV (Kontingentsystem und Höchstzahlen) erfordert prioritäre Anpassungen im SYMIC-System. Dadurch könnte es bei der Umsetzung anderer laufender IT-Projekte beim SEM zu Verzögerungen kommen.</p>	
<p><b>Weiteres Vorgehen</b></p>	<p><b>Schritt</b></p>	<p><b>Termin/Zuständigkeit</b></p>
	<p>Informatikportal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Machbarkeitsstudie mit Variantenwahl und Projektauftrag wird abgeschlossen sein</li> <li>• Konzept Informatikportal</li> <li>• Realisierung Informatikportal</li> <li>• Einführung Informatikportal</li> </ul> <p>Elektronische Gesuche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzept unkontingentierte Gesuche</li> <li>• Realisierung unkontingentierte Gesuche</li> <li>• Einführung unkontingentierte Gesuche</li> </ul>	<p>Voraussichtlich: Ende 2016 /SEM</p> <p>Ende 2017/SEM Ende 2018/SEM frühestens ab 2019/SEM+Kantone</p> <p>Voraussichtlich: 09/2016/SEM 06/2017/SEM ab Ende 2017/ SEM+Kantone</p>

<p><b>Massnahme</b></p>	<p><b>2013.11 Wegleitung auf der ersten Seite des Meldesystems (es sollte klar sein, was auf den kommenden Seiten abgefragt wird)</b></p>
<p><b>Beschreibung</b></p>	<p>Die bereits existierende Wegleitung ist zum jetzigen Zeitpunkt nur auf der Homepage des SEM aufgeschaltet. Die Wegleitung soll zusätzlich gut sichtbar auf der Startseite des Meldeverfahrens aufgeschaltet werden. Dies betrifft nur das Online-Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten.</p>
<p><b>Verantwortung</b></p>	<p>SEM / Kantone</p>

<sup>2</sup> 2016 ist das Initialisierungsjahr des Projektes. Das Konzept ist für 2017 vorgesehen, die Realisierung für 2018 und die Einführung für 2019.

<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Die aktualisierte und kundenfreundliche Online-Applikation Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten wurde am 14.12.2015 aufgeschaltet. Die auszufüllenden Pflichtfelder in der Meldung sind übersichtlich auf einer Seite dargestellt. Das Erscheinungsbild orientiert sich am CD Bund. Der einheitliche visuelle Auftritt soll die gemeinsame Identität der Bundesverwaltung stärken, das Vertrauen in den Staat fördern sowie zur Glaubwürdigkeit und Sicherheit öffentlicher Dienstleistungen beitragen. Unter dem Menüpunkt «Hilfe» auf der Startseite des Online-Meldeverfahrens befindet sich neu ein detailliertes Benutzerhandbuch. Im Kapitel 1.2. «Allgemeine Informationen» sind die wichtigsten Ansprechpartner für das Meldeverfahren aufgeführt. Das Kapitel 2 «Wichtiges in Kürze» informiert über die benötigten Dokumente sowie einzelne Sonderfälle, damit die Meldung rasch und unkompliziert erledigt werden kann. Ansonsten erläutert das Benutzerhandbuch mittels Screenshots detailliert alle Schritte für das korrekte Ausfüllen einer Meldung.</p> <p>Auf der Startseite unter dem Menüpunkt «Meldungen» &gt; «Bestätigungen sichten» werden neu die von der zuständigen Behörde bearbeiteten Bestätigungen aufgeführt. Dieser Mehrwert erlaubt eine klare Übersicht über die einzelnen Meldungen der vergangenen zwei Jahre (oder max. 1000 Meldungen). Diese neue Funktion wird für die Arbeitgeber von grossem Nutzen sein und ein Mehrwert in der Applikation darstellen.</p> <p>Das Benutzerhandbuch wird ebenfalls auf der Webseite vom SEM auf der Einstiegsseite zum Meldeverfahren zur Verfügung stehen.</p>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftrag erledigt</li> </ul>	14.12.2015/SEM
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	<p>Die zuständigen kantonalen Behörden, welche die Meldungen bearbeiten, sowie die Kunden des Meldeverfahrens, wurden vorgängig per Mail vom SEM über die Aufschaltung am 14. Dezember 2015 und die allgemeinen Neuerungen informiert.</p>	

## 5.6 Unternehmenssteuern

<b>Massnahme</b>	<b>2013.12 Verstärkung der formellen Steuerharmonisierung im Bereich Fristen und Zahlungsintervalle</b>	
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorschlag beinhaltet die Koordination der Verfahren zwischen den Kantonen durch Harmonisierung der Fristen und der Zahlungsintervalle.</li> <li>• Eine Harmonisierung von Fristen und Zahlungsintervallen bei der Gewinn-, Grundstücksgewinn- und Lohnquellensteuer würde die Regulierungskosten bei den Steuerpflichtigen reduzieren, ohne dass den Kantonen (oder Dritten) dauerhaft hohe Kosten entstehen würden.</li> <li>• Eine solche von den Experten vorgeschlagene Harmonisierung kann nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden.</li> </ul>	
<b>Verantwortung</b>	ESTV / Kantone (SSK)	
<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Nachdem beschlossen wurde, die Massnahme 2013.12 in die Massnahme 2015.16 zu integrieren, hat die ESTV am 20. November 2015 Antrag an den Präsidenten der SSK gestellt, wonach sich die SSK-Kommission «Verfahren, Bezug und Strafen» der Thematik annehmen und der ESTV bis zur Vorstandssitzung der SSK am 29./30. Juni 2016 Bericht ablegen soll.</p>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritte</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung des Berichtes durch SSK-Kommission (und ESTV)</li> </ul>	30.6.2016/SSK(+ESTV)

<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Siehe auch Postulat de Courten 15.3118: Abbau von Regulierungskosten. Formelle Harmonisierung von Verfahren, Fristen und Zahlungsintervallen im Unternehmenssteuerbereich. Postulat vom BR abgelehnt, im Nationalrat noch nicht behandelt
---	--

<b>Massnahme</b>	<b>2013.13 Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital</b>	
<b>Beschreibung</b>	Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital ist Teil der Botschaft zu Unternehmenssteuerreform III. Im Vordergrund stehen dabei jedoch andere Zielsetzungen, so dass die Senkung der Regulierungskosten als Nebenprodukt anfallen könnte.	
<b>Verantwortung</b>	ESTV	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Der Bundesrat hat die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital in das Massnahmenpaket der Botschaft zur USR III (15.049) aufgenommen. Der Ständerat als Erstrat lehnte am 14. Dezember 2015 im Rahmen der Beratung der USR III die Abschaffung der Emissionsabgabe jedoch ab. Noch hängig ist die Abschaffung der Emissionsabgabe im Rahmen der Pa.Iv. 09.503 (Vorlage A). Der Nationalrat hat dieser Vorlage am 19. März 2013 zugestimmt. Die Vorlage ist derzeit in der WAK-S sistiert, bis die parlamentarischen Beratungen zur USR III abgeschlossen sein werden	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlung der USR III in der WAK-N</li> <li>• Behandlung der Pa.Iv. 09.503 (Vorlage A) in der WAK-S</li> </ul>	18.01.2016; 22./23.02.2016 Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen der USR III

## 5.7 Mehrwertsteuer

<b>Massnahme</b>	<b>2013.14 Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Einheitssatz)</b>
<b>Beschreibung</b>	<p>Ein wichtiger Teil der Regulierungskosten im Bereich der Mehrwertsteuer entsteht wegen Abgrenzungsfragen zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Leistungen sowie wegen der unterschiedlichen Steuersätze.</p> <p>Mit Teil B der Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 25. Juni 2008 (08.053) und mit der Zusatzbotschaft vom 23. Juni 2010 zu dieser Botschaft (zu 08.053) unterbreitete der Bundesrat deshalb dem Parlament eine Vorlage mit einem radikal vereinfachten Mehrwertsteuersystem: Dank eines einheitlichen Steuersatzes und der Aufhebung eines Grossteils der Steuerausnahmen wären aufwändige und kostspielige Abgrenzungsprobleme weggefallen. Am 21. Dezember 2011 wies der Nationalrat Teil B der MWST-Reform jedoch definitiv an den Bundesrat zurück mit dem Auftrag, ein Zwei-Satz-Modell unter Beibehaltung der meisten Steuerausnahmen auszuarbeiten. Mit Zusatzbotschaft vom 30. Januar 2013 setzte der Bundesrat diesen Auftrag um. Das Parlament trat auf die Vorlage Zwei-Satz-Modell jedoch nicht ein.</p> <p>Der Bundesrat ist nach wie vor überzeugt, dass die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes kombiniert mit der Aufhebung eines Grossteils der Steuerausnahmen eine wirksame Entlastung für die Unternehmen darstellen würde.</p>
<b>Verantwortung</b>	Bundesrat / Parlament

<b>Stand der Umsetzung</b>	Der Nationalrat hat den Teil B der MWST-Reform am 21. Dezember 2011 definitiv an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Bundesrat hat seither keinen neuen Anlauf für eine radikal vereinfachte Mehrwertsteuer unternommen.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlung der Motionen 15.3225 und 15.3386 im Parlament</li> </ul>	Nationalrat
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	<p>Im Jahr 2015 wurden zwei Motionen eingereicht, die ein Einheitssatz-Modell für die Mehrwertsteuer fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15.3225 Mo. Fraktion BD «Schaffung eines Einheitssatzes für die Mehrwertsteuer»</li> <li>• 15.3386 Mo. FDP-Liberale Fraktion «Endlich einen gerechten Einheitssatz für die Mehrwertsteuer einführen»</li> </ul> <p>Die beiden Motionen gehen in die vom Bundesrat im 2008 eingeschlagene Richtung. Sie haben jedoch gravierende Mängel, da sie in Bereichen, die Konsumcharakter haben und problemlos besteuert werden können Steuerbefreiungen vorsehen, kaum lösbare Abgrenzungsfragen aufwerfen und weil sie Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe zur Folge hätten.</p>	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.15 Verbesserung der Kommunikation im Bereich Mehrwertsteuer (inkl. Ausbildung von Personal)</b>
<b>Beschreibung</b>	Wunsch nach zeitnaher Bearbeitung von Anfragen durch die Hauptabteilung MWST sowie Verbesserung von Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Mitarbeitenden. Zudem wird vorgeschlagen, Branchenspezialistinnen und -spezialisten zu bezeichnen oder für alle mehrwertsteuerlichen Belange der steuerpflichtigen Person eine zuständige Mitarbeiterin oder einen zuständigen Mitarbeiter zu bestimmen.
<b>Verantwortung</b>	ESTV
<b>Stand der Umsetzung</b>	Die Massnahme wurde per 31. Dezember 2014 umgesetzt.

<b>Massnahme</b>	<b>2013.16 Verbesserung der Dokumentation im Bereich Mehrwertsteuer (inkl. Online-Informationssystem)</b>
<b>Beschreibung</b>	Verbesserung des Online-Dienstleistungsangebots der ESTV hinsichtlich der aufgeführten Beispiele, der Verständlichkeit und Struktur sowie der zielgruppengerechten Kommunikation der Änderungen der Verwaltungspraxis. Gewünscht wird auch die Einführung eines Online-Portals, das das elektronische Einreichen der Steuerabrechnung ermöglichen würde.
<b>Verantwortung</b>	ESTV
<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Die Verbesserung des Online-Dienstleistungsangebots im Bereich Mehrwertsteuer konnte bereits per 30. Juni 2015 erfüllt werden.</p> <p>Bereits Ende des Jahres 2014 startete der Pilotversuch für die elektronische Mehrwertsteuerabrechnung. Die Pilotphase wurde erfolgreich beendet und per 1. September 2015 erfolgte die schweizweite Lancierung, die Mehrwertsteuer-Deklarationen elektronisch einreichen zu können.</p> <p>Die Massnahme 2011.07 ist also teilweise ebenfalls bereits erreicht. Das in dieser Massnahme zusätzlich gesteckte Ziel einer Online-Schnittstellenlösung zu den ERP (Enterprise-Resource-Planning)-Systemen der Unternehmen benötigt wegen der hohen Komplexität jedoch noch mehr Zeit.</p>

## 5.8 Zollverfahren

<b>Massnahme</b>	<b>2013.17 IT-Projekte</b>	
<b>Beschreibung</b>	Unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• elektronische Übermittlung der Begleitdokumente an die EZV,</li> <li>• Möglichkeit unterwegs den Grenzübergang zu ändern,</li> <li>• (Teil-) Korrektur der Zollanmeldung durch den Warenführer,</li> <li>• umfassende Informatisierung des nationalen Transitverfahrens.</li> </ul>	
<b>Verantwortung</b>	EZV	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Seitens der EZV ist vorgesehen, die Umsetzung der IT-Vorhaben in die Gesamterneuerung und Modernisierung der IT-Landschaft der EZV zu integrieren. Mit der Studie von 2015 über «Geschäftsprinzipien, IT-Architektur & Roadmap EZV» (GAR-EZV) wurde eine Auslegeordnung und Gesamtplanung erstellt. Die Arbeiten zur weiteren Konkretisierung des Vorhabens laufen. Nach aktueller Planung können die Vorhaben im Bereich Handelswarenverkehr nach technischen Vorarbeiten und in Abhängigkeit der noch offenen Mittelbeschaffung mit der Erneuerung der Basissysteme ab 2019 umgesetzt werden.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	Konkretisierung des Vorhabens zur Erneuerung der IKT der EZV inkl. dessen Finanzierung. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Konkretisierung ist folgendes Vorgehen geplant (frühestmögliche Termine): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Detailstudie über die Zollprozesse</li> <li>• Erneuerung der Basissysteme</li> <li>• Umsetzung der modernisierten Zollprozesse</li> </ul>	2016/EZV  Mitte 2017/EZV in Zusammenarbeit mit dem SECO und den Wirtschaftsbeteiligten  Ende 2018/EZV in Zusammenarbeit mit dem BIT
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Die EZV steht mit den beteiligten Stellen zur Konkretisierung der Erneuerung der IT-Landschaft der EZV in engem Kontakt. Die Arbeiten zur Dimensionierung, Priorisierung, Etappierung und Finanzierung des Vorhabens laufen. Herausforderungen und weiterer Abklärungsbedarf bestehen insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität des Vorhabens sowie dessen Finanzierbarkeit. Siehe auch: Motion FDP 10.3949 (NR+SR: Annahme) Motion FDP 13.4142 (NR+SR: Annahme) Motion WAK-N 14.3011 (NR+SR: Annahme) Motion de Courten 15.3119 (BR: Ablehnung, im Parlament noch nicht behandelt) Motion FDP 15.3901 (BR: Ablehnung, im Parlament noch nicht behandelt)	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.18 Information der Unternehmen</b>
<b>Beschreibung</b>	Veröffentlichung der Dienstvorschriften der EZV im Bereich des Zollverfahrens, der Tarifeinreihung der Waren, der Ursprungsbestimmungen, sofern sie die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und das Verständnis der EZV-Praxis erleichtern.

Massnahmen zur Reduktion der Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen

<b>Verantwortung</b>	EZV	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Die GL EZV hat die externe Publikation von Ausführungsvorschriften in den Bereichen Veranlagungsverfahren, Tarifierung von Waren und Abgaben beschlossen. Rein interne Dienstweisungen werden nicht veröffentlicht. Zuständig für die Umsetzung sind die Fachdienste der Oberzolldirektion.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn Umsetzungsarbeiten</li> <li>• Ausscheiden der zu veröffentlichenden Dienstvorschriften (sog. Richtlinien) von den rein internen Dienstweisungen und Publikation der Dokumentation</li> <li>• Abschluss</li> </ul>	<p>Anfangs 2016 / EZV Rollend (je fertiggestellter Richtlinie) / EZV</p> <p>Ende 2017 / EZV</p>
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	<p>Es sind mehrere tausend Seiten Vorschriften verteilt in ca. 20 Dienstdokumenten zu überprüfen und davon die rein internen Dienstweisungen auszuwählen.</p> <p>Die heute in der EZV verwendete Applikation Dienstdokumente wird im Rahmen des Projekts Migration Internet/Intrazoll/Internet (CMS Nextgen) abgelöst. Derzeit ist unklar, wann die neue Anwendung produktiv sein wird und ab wann die Vorschriften in die neue IT-Anwendung überführt werden können. Eine allfällige Verzögerung um wenige Monate zwecks direkter Veröffentlichung in der neuen Anwendung ist möglich.</p>	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.19 Archivierung der Veranlagungsverfügungen einzig bei der EZV</b>	
<b>Beschreibung</b>	Die Unternehmen werden von der Pflicht befreit, das Archivieren der Veranlagungsverfügungen der EZV auf ihren eigenen Computersystemen vorzunehmen. Zu Kontrollzwecken verlangt die Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV diese Dokumente (mit elektronischer Signatur) nicht mehr bei den Firmen, sondern bezieht sie direkt im EZV-System.	
<b>Verantwortung</b>	EZV	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Die Massnahme wurde geprüft, bringt aber wenig Entlastung. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet.	
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Bei der Archivierung und Sicherung der Daten führen Doppelspurigkeiten (z.B. die Speicherung von Daten sowohl bei Zoll als auch bei den Unternehmen sowie die Archivierung von Originalen und elektronischen Kopien) zu administrativen Belastungen. Der Bundesrat erteilte im Rahmen des Regulierungskostenberichts den Auftrag zu prüfen, ob die Veranlagungsverfügung in Zukunft nur noch bei der EZV archiviert werden soll. Die Massnahme bringt wenig Entlastung. Ausserdem müssen die Unternehmen die Buchhaltungsunterlagen - bei den elektronischen Veranlagungsverfügungen handelt es sich eben um solche - während 10 Jahre aufbewahren. Diese Belege sind auch für andere Zwecke notwendig (Buchhaltungsrevision, direkte Steuer, usw.). Daher wird auf diese Massnahme verzichtet.	

## 5.9 Berufliche Grundbildung

<b>Massnahme</b>	<b>2013.20 Vereinfachung der Qualifikationsverfahren QV (Prüfungsform «Individuelle Praktische Arbeit IPA»)</b>	
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte zuhanden der Lehrbetriebe ein «Rahmen» für die Bewertung der IPA erarbeitet werden (von einigen OdA bereits umgesetzt).</li> <li>• Zusätzliche Vereinfachung der Qualifikationsverfahren (über IPA hinausgehend): Das Ziel soll über die Definition von Eckwerten erfolgen, welche die Rahmenbedingungen definieren wie die Qualifikationsverfahren ausgestaltet und umgesetzt werden müssen.</li> </ul>	
<b>Verantwortung</b>	SBFI	
<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Das Projekt Vereinfachen der QV greift viel weiter als nur die IPA. Die Zielsetzung alleine auf die IPA bezogen ist bereits erreicht. Es wurden entsprechende Ausführungsbestimmungen geschaffen, welche die IPA klarer regelt und vereinheitlicht.</p> <p>Erste Eckwerte zum weiteren Vereinfachen der Qualifikationsverfahren und Fördern des handlungskompetenzorientierten wurden zwischen den Verbundpartnern (SBFI, Kantone, OdA) erarbeitet. Diese sollen weiter verfeinert und ergänzt werden. Geplant ist, diese Eckwerte, via Anhörung bei den Verbundpartnern, bis Sept. 2016 festzulegen.</p>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeiten der Eckwerte mit den Verbundpartnern</li> <li>• Anhörung bei den Verbundpartnern</li> <li>• Implementieren</li> </ul>	<p>04.2016, SBFI</p> <p>04.2016 - 07.2016</p> <p>09.2016</p>
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	<p>Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt. Das Interesse der Partner ist in diesem Projekt sehr verschieden. Die Kantone wollen eine möglichst klare und verbindliche Regelung der zu definierenden Eckwerte, Die OdA hingegen lieber nur Eckwerte mit empfehlenden Charakter, damit sie möglichst hohe Flexibilität in der Definition der QV beibehalten können. Entsprechend bedarf es in diesem Projekt viel Abstimmung und Konsensgespräche.</p>	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.21 Einsatz von Online-Dienstleistungen bei den Berufsbildnerkursen und überbetrieblichen Kursen</b>	
<b>Beschreibung</b>	Alle Kursunterlagen der Berufsbildnerkurse und der überbetrieblichen Kurse sollten online zur Verfügung gestellt werden.	
<b>Verantwortung</b>	Kantone (SBFI bringt Vorschlag bei EDK/SBBK ein)	
<b>Stand der Umsetzung</b>	<p><u>Stellungnahme der Kantone</u></p> <p>Da es sich um eine Umsetzungsmassnahme handelt, hat das SBFI die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) damit beauftragt, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>Antwort vom 29.10.2014: Grundsätzlich tragen Kantone und OdA gemeinsam die Verantwortung für Kursunterlagen und Online-Dienstleistungen bei Berufsbildnerkursen und überbetrieblichen Kursen und fördern ihre Entwicklung. Die SBBK bezweifelt, ob mit dieser Massnahme 21 der administrative Aufwand effektiv verringert werden kann.</p> <p><i>Kursunterlagen Berufsbildnerkurs Online:</i> Unterschieden werden sollte zwischen Kursordner der SDBB und den Arbeitsblättern, welche durch die Kursreferent/innen abgegeben werden.</p>	

	<p>Die Onlinevariante bedingt, dass in allen Kursräumen eine WLAN-Verbindung zur Verfügung gestellt wird oder dass die Kursunterlagen vom Netz auf einen Laptop oder ein iPad geladen werden können. Im Unterricht selber müssen die Kursteilnehmenden aktiv mit einem Laptop arbeiten. Ob das zur Optimierung der Unterrichtssequenzen beitragen kann, muss in Frage gestellt werden. Wenn der Kursordner online zur Verfügung gestellt wird, sparen die Kursteilnehmenden die Kosten von Fr. 78.- Das SDBB aber verliert dadurch wichtige Einnahmen. Die EDK müsste einverstanden sein, deshalb das Budget des SDBB zu erhöhen. Die Einnahmeverluste müssten also durch die Kantone übernommen werden, was angesichts ihrer Finanzsituation bezweifelt wird. Der Kursordner in der Papierversion sollte auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Inwieweit die Akzeptanz durch eine Onlinevariante erhöht werden kann, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p><i>Kursunterlagen überbetriebliche Kurse online:</i> Das Onlineschalten der Kursunterlagen bedingt, dass alle Lernenden einen Internetzugang haben. Ebenfalls ist der Besitz eines Laptops zwingend. Den Lernenden dürfen für die überbetrieblichen Kurse keine Kosten entstehen. Somit muss der Berufsbildner/Lehrbetrieb dieses Gerät zur Verfügung stellen. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFP arbeitet mit den modernsten Lehr- und Lernmethoden. In verschiedenen Aus- und Weiterbildungsangeboten, in Kursen sowie in Projekten werden elektronische Medien eingesetzt, um den Lehr- und Lernprozess zu fördern.</p> <p><i>Kursunterlagen in der beruflichen Grundbildung, insb. mit Bezug auf die Förderung der Mobilität</i> Die Mobilität von Auszubildenden während oder nach der Lehre kann durch die Online-Bereitstellung von Lernmaterialien gefördert werden. Insbesondere ist das Blended Learning in Berufsschulen ein Ansatz für das Lehren und Lernen, der den klassischen Präsenzunterricht und das E-Learning integriert (d.h. die Möglichkeit, über die Vernetzung durch Internet und die Bereitstellung von Informationen online im Fernunterricht in Interaktion mit Klassenkameraden und Lehrern zu lernen). Mit diesem Modell will man nicht auf die Vorteile der herkömmlichen Ausbildungsweise, die weiterhin bestehen, verzichten, sondern einen Mehrwert durch die richtige Kombination Fernunterricht/IT schaffen, denn gerade diese Kombination kann die Qualität der Lehr- und Lernprozesse verbessern und die Mobilität der Lernenden erhöhen. Dieser Ansatz ermöglicht eine grössere Flexibilität, da man für gewisse Tätigkeiten nicht an das «hier und jetzt» gebunden ist. Die Kosten-Nutzen-Relation hängt stark davon ab, wie ein solches Modell organisatorisch und didaktisch umgesetzt wird. Es sind daher auch entsprechende Kurse und Weiterbildungen für die Berufsbildner/innen in den Berufsfachschulen und den Lehrbetrieben vorzusehen.</p>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritte</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<p><u>Handbuch betriebliche Grundbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch das SBFI steht der Effizienz und dem Ausmass der Kostensenkung der Massnahme skeptisch gegenüber.</li> <li>• Umsetzung in den Kantonen: Das SDBB wird sich angesichts der sinkenden Verkäufe seiner Printerzeugnisse (darunter insbesondere das Handbuch betriebliche Grundbildung) 2016 mit der Frage befassen, in welcher Form das Handbuch</li> </ul>	<p>Oktober 2016/ Kantone</p>

	den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern zur Verfügung gestellt werden soll.	
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Koordination mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.22 Verbesserung der Koordination zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsfachschulen</b>
<b>Beschreibung</b>	Die Koordination mit den Berufsfachschulen ist zu verbessern; die Berufsfachschulen sollten sich stärker an den Bedürfnissen der Ausbildungsbetriebe orientieren.
<b>Verantwortung</b>	Kantone (SBFI bringt Vorschlag EDK/SBBK ein)
<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Da es sich um eine Umsetzungsmassnahme handelt, hat das SBFI die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) damit beauftragt, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Antwort vom 29.10.2014:</u></p> <p><u>Verbesserung der Koordination zwischen Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und üK (überbetriebliche Kurse)</u></p> <p>Die Berufsfachschulen führen zusätzlich zu den Elternbesuchstagen regelmässige Berufsbildnerbesuchstage durch. Diese werden zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt organisiert.</p> <p>Ziel: Gegenseitige Information und Abstimmung zu bestimmten Themen, Inhalten oder aber auch zu gemeinsamen Projekten. ABU, BK und Sport Berufsfachschullehrpersonen besuchen mindestens jährlich einen Ausbildungsbetrieb oder ÜK.</p> <p>Ziel: Dialog zwischen allen Beteiligten fördern, Anliegen der Ausbildungspartner aufnehmen, Koordination der Bildungsinhalte optimieren.</p> <p><u>Bildungsverordnung (BiVo ) und Bildungsplan (Bipla):</u> Koordination kann nur stattfinden, wenn die Betriebe die aktuellen Bildungspläne auch wirklich kennen und danach ausbilden, was heute oft nicht wirklich der Fall ist. Alle LOK-Beteiligten müssen sich an den aktuellen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen orientieren (insbesondere den Leistungszielen bzw. Kompetenzen und Ressourcen). Die Berufsfachschulen nehmen vor allem die Taxonomiestufen der Leistungsziele ernst und überprüfen die Anforderungen in allen Unterrichtsbereichen. Berufskennnisse werden immer in Bezug auf die berufliche Tätigkeit und auf dem Niveau der beruflichen Grundbildung unterrichtet. Das Motto «weniger ist mehr» muss an den Berufsfachschulen zu einer gelebten «Unité de doctrine» werden.</p> <p>Es bestehen heute zu viele Lehrabbrüche, welche wegen den «mangelnden» oder «fehlenden» Leistungen der Lernenden vollzogen werden. Es ist daher wichtig, dass die Lernenden durch Stützkurse unterstützt werden. Durch eine Reduzierung der Lehrvertragsauflösungen können Kosten gespart werden. (Durch das Anbieten von Stützkursen (Art. 20 BBV) könnten die Kosten aber wieder neutralisiert werden)</p> <p>Die Kantone fördern internetgestützte Noten-, Prüfungs- und Absenzttools, die die Kommunikation sowie die Qualitätssicherung zwischen den beiden</p>

	Lernorten vereinfachen und verbessern.  Systematischer Transfer in beide Richtungen: Die Lernenden werden in ihrer Alltagssituation (Lernsituation in den Betrieben) abgeholt. Die Schulen forcieren im Unterricht systematisch Transfer-Aufgaben von der Schule in die Betriebe und umgekehrt. (Fallstudien etc).	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritte</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die SBBK führt eine Voranalyse durch, die aufzeigen soll, in welcher Weise der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Verbundpartnern harmonisiert und optimiert werden kann. Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für ein geplantes weiterführendes Projekt, in dem zusammen mit den Verbundpartnern Verbesserungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Der Entscheid über den Start des weiterführenden Projekts soll im Verlauf des Jahres 2016 gefällt werden.</li> <li>Die SBBK prüft Anfragen von Grossbetrieben zur Vereinfachung der Zusammenarbeit mit den Kantonen im Bereich der Erteilung von Bildungsbewilligungen und dem Abschluss von Lehrverträgen.</li> <li>Umsetzung in den Kantonen</li> </ul>	<p>Oktober 2016</p> <p>September 2016</p>
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Koordination mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)	

## 5.10 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Unfallversicherung

<b>Massnahme</b>	<b>2013.23 Revision des Sanitätskonzepts</b>	
<b>Beschreibung</b>	Das Sanitätskonzept sollte insbesondere für Betriebe im Dienstleistungssektor ohne besondere Gefährdungen flexibler ausgestaltet und die Anforderungen an Ausbildung und Anzahl Rettungssanitäter sollten gelockert werden. Überarbeitung der Wegleitung zu Art. 36 ArGV3.	
<b>Verantwortung</b>	SECO	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Per Ende 1. Quartal 2016 wird das Sanitätskonzept revidiert und in der Wegleitung zum Art. 36 «Erste Hilfe» ArGV 3 publiziert.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bearbeitung des Wegleitungstextes</li> <li>Übersetzung und Publikation (d,f,i)</li> </ul>	<p>31.01.2016, SECO</p> <p>01.04.2016, SECO</p>
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Koordination mit <ul style="list-style-type: none"> <li>Interverband für Rettungswesen (IVR)</li> <li>Notfallärzten</li> </ul>	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.24 (Teil)Verzicht auf die Pflicht der Arbeitszeitdokumentation</b>	
<b>Beschreibung</b>	Das SECO hat den Auftrag erhalten, eine Revisionsvorlage auszuarbeiten, die den unterschiedlichen Lohnrealitäten in den verschiedenen Branchen besser Rechnung trägt. Ziel ist es, eine Gruppe von Arbeitnehmenden zu definieren, die auf die Arbeitszeiterfassung verzichten kann. Allenfalls sind zusätzlich auch Merkmale der Tätigkeit als Kriterien aufzunehmen (Art. 73a ArGV 1).	
<b>Verantwortung</b>	SECO	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Der Bundesrat hat am 4.11.2015 die Revision der Art. 73a und 73b ArGV 1 beschlossen mit Inkrafttreten per 1.1.2016.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung in den Betrieben</li> <li>• Überprüfung im Rahmen der Kontrollen</li> <li>• Begleitung der Praxis</li> </ul>	<p>ab 1.1.2016/ Arbeitgeber</p> <p>ab 1.1.2016/ Kantonale Arbeitsinspektorate</p> <p>SECO</p>

<b>Massnahme</b>	<b>2013.25 Beseitigung von Redundanzen zwischen dem eidgenössischen Arbeitsgesetz und den weiteren Brandschutzvorschriften (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF)</b>	
<b>Beschreibung</b>	Der Brandschutz wird kantonal geregelt, was zu Konflikten mit dem Arbeitsgesetz und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 6–16 und 19–25 ArGV4, Art. 20 VUV) führen kann. Beide Quellen enthalten Redundanzen, stellen zum Teil unterschiedliche Anforderungen an den Brandschutz und können sogar zu Widersprüchen führen. Die Anforderungen aus den verschiedenen Rechtserlassen sollten harmonisiert werden bzw. durch geeignete Massnahmen (z.B. Subsidiarität eines Gesetzes) Widersprüche verhindert werden.	
<b>Verantwortung</b>	SECO / Kantone	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Die ArGV 4 wurde per 1. Mai 2015 revidiert. Die Anzahl Treppenhäuser in Unter- und Obergeschossen ist an die Brandschutzvorschriften angepasst. Die Wegleitung zur ArGV 4 wurde per Ende Juli 2015 angepasst. Die Brandschutzvorschriften wurden per 1. November 2015 bezüglich Türbreite angepasst. Die Umsetzungsweisungen zur VUV übernehmen bezüglich Türbreite die Vorschriften der ArGV 4 (90 cm Türbreite). Die neuen VKF-Brandschutznormen lassen jedoch für nicht-industrielle Betriebe weiterhin eine Türbreite von 80 cm zu.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	Weitere Bereinigung eventueller Unstimmigkeiten in der Wegleitung zur ArGV 4	Diverse Besprechungen SECO und VKF Anfang 2016

## 5.11 Baurecht

<b>Massnahme</b>	<b>2013.26 Baubewilligung: Standardisierung der Baugesetzgebung</b>	
<b>Beschreibung</b>	Baugesetze (kommunal und kantonal) sollen in ihrer Struktur sowie bezüglich des Vollzugs harmonisiert werden. Es wird vorgeschlagen, dass unter der Federführung des Bundes und beispielsweise in Abstimmung mit dem interkantonalen Konkordat eine «Musterstruktur» für ein Baugesetz entworfen und den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Damit soll die Transparenz verbessert und die Handhabung mit verschiedenen Gesetzen vereinfacht werden.	
<b>Verantwortung</b>	ARE / Kantone	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Ein Entwurf einer kommentierten Musterstruktur liegt vor. Dieser wurde am 13.1.2016 zum ersten Mal mit dem Begleitgremium aus Kantonsvertretern und Vertretern von Fachorganisationen besprochen, wobei nur einzelne Kantone und Gemeinden vertreten waren (siehe unten). Das Projekt Musterstruktur wird weiter geführt und ergänzt. Die Ergänzung besteht darin, dass den Kantonen und Gemeinden in Form einer Checkliste eine Hilfe gegeben werden soll, um verdichtungshemmende Normen identifizieren zu können.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführung des Projekts</li> <li>• Entwicklung einer Checkliste «Verdichtung»</li> </ul>	<p>31.12.2016/ARE</p> <p>31.12.2016/ARE</p>
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	<p>Das Vorhaben stösst bei Kantonen und Fachverbänden auf Widerstand, insbesondere weil die Kantone ihre Ressourcen zurzeit prioritär für die Umsetzung von RPG1 und die Thematik der baulichen Verdichtung einsetzen.</p> <p><u>Stellungnahme BPUK vom 18.1.2016</u></p> <p>Aufgrund der aktuellen Entwicklungen (Umsetzung RPG1, Umsetzung Zweitwohnungsinitiative, Gesetzgebungsarbeiten RPG2, IVHB) erachten die Kantone die Erstellung einer Musterstruktur für Baugesetze im Moment nicht als prioritär. Aus Sicht der BPUK ist wichtig, dass die knappen Ressourcen dort eingesetzt werden, wo der Nutzen und die Akzeptanz am grössten sind und Veränderungen möglichst rasch und praxisbezogen realisiert werden können. Solch dringende Pendenzen ergeben sich aus der Thematik, wie die bauliche Verdichtung nach Innen umgesetzt werden kann und welche rechtlichen Fragen sich in diesem Zusammenhang stellen. Das Anliegen der BPUK, das Projekt Musterbaustruktur in diese Richtung abzuändern, Deregulierungen im Zusammenhang mit der Inneren Verdichtung zu prüfen und damit auch schnelle Resultate zu erzielen, konnte indessen nicht aufgenommen werden. Entsprechend haben sich die Kantone entschieden, ihre Ressourcen im Moment anders einzusetzen: Den Vollzug von RPG1 sowie die damit verbundene Anpassung ihrer Richtplanungen und Baugesetze. Die entsprechenden politischen Prozesse sind aufwändig und haben einen langjährigen Planungshorizont. Dass die Baugesetze in kurz nach Verabschiedung in den kantonalen Parlamenten wieder einer (formellen) Totalrevision unterzogen werden, ist nicht realistisch. Die Akzeptanz einer Musterbaustruktur wird nur gegeben sein, wenn das Projekt zeitlich auf die übrigen Prozesse und Aufgaben in der Raumplanung abgestimmt ist. Auch der Gemeindeverband und die Bauwirtschaft stehen dem Projekt deshalb im heutigen Zeitpunkt kritisch gegenüber. Aus Sicht der Kantone, Gemeinden und Verbände sollten die Prioritäten im Moment anders gesetzt werden.</p>	

<b>Massnahme</b>	<b>2013.27 Energie: Einbezug der Betriebsphase (Messen statt Verordnen)</b>	
<b>Beschreibung</b>	<p>Der Eigentümer wird verpflichtet, einen bestimmten Energieverbrauch pro Energiebezugsfläche im Betrieb nicht zu überschreiten. Dadurch wird sichergestellt, dass ein Gebäude nicht nur effizient gebaut sondern auch betrieben wird. Wird der Zielwert überschritten muss der Eigentümer weitere Massnahmen einleiten, um den Zielwert zu erreichen.</p> <p>Dieses Modell wird beispielsweise in der Stadt Genf für Erneuerungen bereits angewendet. Erste Pilot-Versuche finden auf dem Novartis-Campus in der Stadt Basel statt.</p>	
<b>Verantwortung</b>	Kantone	
<b>Stand der Umsetzung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die EnDK hat am 9.1.2015 die MuKEn 2014 beschlossen. Eine Umstellung des Energievollzugs vom Baubewilligungsverfahren weg zu einem Betriebsüberwachungsverfahren ist für den Massenanbau nicht vorgesehen.</li> <li>2. Im Rahmen der Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) wurde eine Vereinfachung der Vorschriften geprüft. Ein erstes Modell ist von Experten beurteilt worden. Das Ergebnis zeigte, dass einerseits zusätzliche technische Abklärungen erforderlich sind und andererseits die Art und der Grad der Vereinfachung noch sehr umstritten sind.</li> <li>3. Energetische Vorschriften im Gebäudebereich sind Bauvorschriften und müssen über das Baubewilligungsverfahren und die abschliessende Baukontrolle vollzogen werden können. Eine Beschränkung des Energieverbrauches im Gebäude sowie die Kontrolle deren Einhaltung kann nicht mehr im Rahmen des Baubewilligungsprozesses bewältigt wird. Hierzu wären Betriebsbewilligungen und deren periodische Überwachung erforderlich. Damit würden gegenüber heute neue Regulierungen und administrative Prozesse nötig, die die Eigentümer von Gebäuden zusätzlich belasten würden. Es müssten Regeln erstellt werden, wie und unter welchen Bedingungen von einmal limitierten Energieverbräuchen abgewichen werden kann und wie solche Abweichungen administrativ bewilligt werden können. Verschiedene andere Instrumente (diverse Zielvereinbarungen) fördern bereits heute den effizienten Energieeinsatz im Betrieb.</li> </ol> <p><b>Spezialfall Energiegrossoverbraucher</b>                  Bei Grossoverbrauchern wurde bereits mit der MuKEn 2000 ein entsprechendes Vollzugsmodell eingeführt. Dieses hat sich bewährt. In der Zwischenzeit wurde es auch auf Bundesvorgaben erweitert (Vereinbarungen gemäss CO2-Gesetz [Befreiung von der CO2-Abgabe] und dem Energiegesetz [Befreiung von den Netzzuschlägen]).</p>	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterentwicklung des Modells zur Vereinfachung der energetischen Gebäudevorschriften</li> <li>• Begrenzung des Energieverbrauchs im Betrieb: Verzicht auf neue Regulierungen und administrative Verfahren</li> <li>• Vereinheitlichung der Vereinbarungen für Grossoverbraucher im Sinne der Motion 15.3543</li> </ul>	<p>Kantone/EnDK bis 2020</p> <p>Nach 2020 / Bundesrat</p>

<p><b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b></p>	<p><b>Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern</b>                  Wir verweisen auch auf die Motion 15.3543 «Bürokratieabbau in der CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzgebung. Einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug von Zielvereinbarungen».                  Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2015: «<i>Der Bundesrat ist bereit, für den Zeitraum nach 2020 für den Vollzug der Klima- und Energiegesetzgebungen im Kompetenzbereich des Bundes weitere Vereinfachungen und möglichst einheitliche Kriterien vorzuschlagen und dabei auch auf eine harmonisierte Umsetzung der kantonalen Grossverbrauchermodelle hinzuwirken.</i>» Der NR hat die Motion am 25.09.2015 angenommen.</p>
--	--

<p><b>Massnahme</b></p>	<p><b>2013.28 Brand: Einfrieren des Brandschutzkonzepts bei Baubewilligung</b></p>
<p><b>Beschreibung</b></p>	<p>Das Brandschutzkonzept soll mit der Baubewilligung «eingefroren» werden, um sicherzustellen, dass bei der Bauabnahme nicht andere Regeln gelten respektive diese in Abweichung zur Situation bei der Baubewilligung ausgelegt werden.</p>
<p><b>Verantwortung</b></p>	<p>Kantone –Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH)                  Anmerkung: Die VKF ist die Autorin der aktuell gültigen Brandschutzvorschriften im Auftrag des IOTH (siehe hierzu «Bemerkungen», zweiter Absatz). Diese erhalten jedoch erst durch ihre Genehmigung durch das IOTH rechtliche Geltung. Die VKF verfügt mit anderen Worten über keine Rechtsetzungskompetenz und trägt damit auch nicht «Verantwortung» im Sinne dieser Tabellenzeile. In ihrer Kompetenz als Fachstelle für Fragen des Brandschutzes äussert sie sich zur vorgesehenen Massnahme jedoch wie folgt:</p>
<p><b>Stand der Umsetzung</b></p>	<p>Eine Umsetzung dieser Massnahme ist durch die zuständigen Stellen derzeit nicht geplant.</p>
<p><b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b></p>	<p><u>Auszug aus der Stellungnahme der VKF:</u>                  Das Brandschutzrecht ist Teil des Baurechts und unterliegt damit (mit Ausnahme von wenigen Schnittmengen-Bereichen wie beispielsweise beim Arbeitnehmerschutz) der kantonalen Autonomie. Die Kantone wiederum haben sich 1998 zu einem Konkordat (der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)) zusammengeschlossen, deren ausführendes Organ (das IOTH) die VKF mit der Erarbeitung von Brandschutzvorschriften beauftragt hat. Die aktuellste Version der Brandschutzvorschriften (1. Januar 2015) ist über die IVTH in sämtlichen Kantonen in Kraft getreten. Bei den Brandschutzvorschriften der VKF handelt es sich (abgesehen von gewissen Zusatzdokumenten) mit anderen Worten um kantonales Recht. Leider schweigt sich der BHP-Bericht zu diesem Punkt aus. Eine Regelungskompetenz des Bundes ist dennoch nicht gegeben (vgl. Art. 3 BV).                  Inhaltlich würde das Vorgesehene «Einfrieren» von Brandschutzkonzepten zu einem vollständigen Unterlaufen des Brandschutzes führen. Es kommt häufig vor, dass Gebäude aus Spekulations- oder anderen Gründen auf Vorrat und ohne vorab vorgegebenen Zweck erstellt werden. Auch geschieht es häufig, dass sich der Zweck eines Gebäudes im Laufe der Zeit ändert. Da Brandschutz auch (und vor allem) Personenschutz ist, hat er sich dem entsprechenden Gefährdungspotential anzupassen: Ein Altersheim braucht andere Brandschutzvorgaben als eine Lagerhalle, ein Bürokomplex andere als eine Schreinerei. Der spezifische Brandschutz (zum Beispiel für ein Altersheim) könnte im System «Einfrieren» nun bereits durch den Umstand umgangen werden, dass der Bauherr den späteren Zweck des Gebäudes bei Einreichung des Baugesuchs nicht offenlegt. Dies ist stossend. Auch bei einer späteren (legitimen) Zweckänderung stehen die Einsparung von Administrativkosten und die Ge-</p>

	<p>fährdung von Menschenleben in keinem Verhältnis: Bei einer Umnutzung einer Lager- in eine Konzerthalle sind naturgemäss zusätzliche Vorgaben an Fluchtwege und deren Signalisation nötig, die vorher nicht nötig gewesen sind. Den Brandschutz trotz «Einfrierens» sicherzustellen hiesse in der Folge, bei jedem Gebäude zum Vornherein ein Maximum an Brandschutz vorzuschreiben. Dies wäre indessen weder verhältnismässig noch kostensparend. Ein «Einfrieren» von Brandschutzkonzepten wäre zudem grundsätzlich systemwidrig: Das kantonale Baurecht kennt, nebst dem Brandschutz, eine Vielzahl weiterer Vorgaben (Gewässerschutz, Elektrizität, Personensicherheit, barrierefreies Bauen etc.), die je nach Projekt in unterschiedlicher Weise zu erfüllen sind. Auch sind Zweckänderungen prinzipiell bewilligungspflichtig (siehe unter anderem Art. 1a Abs. 2 BE-BauG oder § 233 Abs. 2 ZH-BauPG). Es ist nicht ersichtlich, warum eine Zweckänderung von Gesetzes wegen beispielsweise Anpassungen beim Gewässerschutz (Installation von Auffangwannen), beim barrierefreien Zugang (Installation von Rollstuhlrampen), aber gerade nicht bei den Brandschutzvorgaben (Fluchtwege) nach sich ziehen sollte. Dies widerspricht dem System des kantonalen Baurechts in grundsätzlicher Weise.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen ist die VKF der Ansicht, dass die vorliegende Massnahme weder auf Bundesebene durchgesetzt werden kann noch sollte.</p>
--	---

<b>Massnahme</b>	<b>2013.29 Automatisierung des Baubewilligungsverfahrens (E-Government)</b>
<b>Beschreibung</b>	<p>Baugesuchsteller können die notwendigen Formulare direkt online ausfüllen und den Behörden zukommen lassen. Damit soll der Informationsaustausch vereinfacht und das Verfahren transparent durchgeführt werden. Alle Beteiligten können jederzeit auf das Dossier zugreifen und nachvollziehen, von welcher Stelle das Gesuch momentan bearbeitet wird (analog der Nachverfolgung bei einem Paketdienst).</p> <p>Beispiel: Der Kanton Luzern hat dazu das Projekt «eBAGEplus» lanciert: 2014 soll das gesamte Baugesuchsverfahren online abgewickelt werden können. Im Kanton Waadt ist die Bewilligungszentrale CAMAC seit langem in Betrieb.</p>
<b>Verantwortung</b>	Kantone, Gemeinden
<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Mit der «elektronischen Baubewilligung» kann der Gesuchsteller das Baugesuch sowie die nötigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle elektronisch einreichen und erhält auf demselben Weg die Bewilligung. Der Prozess zur Beantragung einer Baubewilligung ist so nachvollziehbar und effizient gestaltet. Zwei Softwarelösungen haben sich schweizweit für die elektronische Baubewilligung durchgesetzt. Es sind dies CAMAC Suisse sowie GemDat/Concessio.</p> <p>Im Rahmen der E-Government-Aktionspläne 2012, 2013 und 2014 wurden die elektronischen Baubewilligungs-Plattformen mit folgenden Fördermitteln unterstützt:</p> <p>2012: CHF 550'000.- (14 Gesuche =&gt; 9 Kantone entsprachen Förderkriterien)                  2013: CHF 550'000.- (12 Gesuche =&gt; 10 Kantone entsprachen Förderkriterien)                  2014: CHF 370'000.- (13 Gesuche =&gt; 11 Kantone entsprachen Förderkriterien)</p> <p>Das Programm ist abgeschlossen.</p> <p>Der Stand der Umsetzung ist in den Kantonen und Gemeinden sehr unterschiedlich. Praktisch alle Kantone haben sich für eine der beiden Systeme GemDat/Concessio oder CAMAC entschieden oder führen eigene Lösungen. Im ersten Schritt wurden die Verwaltungen mit elektronischen Lösungen ausgestattet, um die Effizienz der Baubewilligungsverfahren zu verbessern. Basierend auf diesen Systemen wird sodann in einem zweiten Schritt die</p>

	Abwicklung des gesamten Baubewilligungsverfahrens möglich. Die Kantone und Gemeinden investieren in diese Projekte gemäss ihren eigenen Investitionsplanungen und Ressourcen.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Evaluation und Umsetzung elektronische Baubewilligung in Kantonen und Gemeinden</li> <li>E-Government Schweiz: Evtl. Anmeldung einer Themenführerschaft e-Baubewilligung zwecks Koordination offener Fragen. Im Moment keine Aufnahme in Schwerpunkteplan e-government Schweiz geplant.</li> </ul>	<p>Kantone und Gemeinden gemäss eigenen Investitionsplanungen</p> <p>Themenführerschaft noch offen</p>
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Elektronische Baubewilligungen erfordern erhebliche Investitionen. Die Kantone und Gemeinden können diese nur realisieren, soweit die nötigen Ressourcen dafür vorhanden sind. Mit den E-Government-Aktionsplänen 2012-2014 konnten viele Kantone die Umsetzung in Angriff nehmen. Die Koordination übernahm die BPUK. Ab 2015 liegt die weitere Umsetzung in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden. Ob auch in Zukunft Koordinationsbedarf besteht und eine Themenführerschaft im Rahmen von E-Government Schweiz eingerichtet werden soll, wird aktuell geprüft.	

## 5.12 Umweltrecht

<b>Massnahme</b>	<b>2013.30 Luftreinhaltung: differenzierte oder bonusorientierte Feuerungskontrollen</b>	
<b>Beschreibung</b>	Mit differenzierten Kontrollen würden je nach Umweltrelevanz des Anlagentyps im Vergleich zu heute längere oder kürzere Kontrollintervalle festgelegt. Mit bonusorientierten Kontrollen würden Anlagen, die die Grenzwerte um einen bestimmten Wert unterschreiten, verlängerte Kontrollintervalle erhalten. Es soll geprüft werden, ob sich mit solchen Massnahmen Kosten einsparen lassen und welche Auswirkungen auf den Umweltnutzen resultieren würden.	
<b>Verantwortung</b>	BAFU / Kantone / Branchenverbände	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Für eine Revision der LRV im Bereich Feuerungen wurden erste Grundlagenberichte zum Stand der Technik und zur Situation im Vollzug (Feuerungskontrolle) angefertigt. Mit der Ausarbeitung entsprechender Lösungen und der Diskussion mit Stakeholdern wird Anfang 2016 begonnen. Mit dem Entwurf einer entsprechend geänderten LRV für die 1. Ämterkonsultation kann im Laufe des Jahres 2016 gerechnet werden.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Ämterkonsultation</li> <li>Anhörung</li> <li>In Kraft</li> </ul>	<p>Herbst 2016, BAFU</p> <p>Winter 2016/17, BAFU</p> <p>Anfang 2018</p>
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Für den Vollzug der LRV sind die kantonalen Behörden zuständig. Eine enge Koordination mit ihnen ist unerlässlich. Wichtig ist zudem der Einbezug der Feuerungshersteller, weiterer Branchenvertreter und der Prüfstellen, deren Wissen zum Stand der Technik und zu den Möglichkeiten bei der (für Holzfeuerungen vereinfachten) Messung von Luftschadstoffemissionen in die angepassten Vorschriften einfließen muss. Im Bereich des Inverkehrbringens von Feuerungen hat sich die Situation auf-	

	grund des totalrevidierten Bauproduktrechts der Schweiz und aufgrund der europäischen Entwicklungen bezüglich der Ökodesign-Anforderungen für Feuerungsanlagen verändert. Es sind diesbezüglich Fragen nach Übergangslösungen zu beantworten und mit den in der EU ab den Jahren 2018, 2020 und 2022 geltenden Anforderungen kompatible Vorschriften zu erarbeiten. Dazu ist unter anderem auch ein Rechtsgutachten zum Vergleich der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen in der Schweiz und in EU-Ländern in Erarbeitung.
--	--

<b>Massnahme</b>	<b>2013.31 Gewässerschutz: Verbesserung der Information</b>	
<b>Beschreibung</b>	Der Vorschlag zielt darauf ab, dass Behörden und Verbände vermehrt über die verschiedenen Möglichkeiten von Gewässerschutzmassnahmen informieren. Sei es im Rahmen der Beratung von Unternehmen oder bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der betroffenen Branchen. Den Unternehmen soll aufgezeigt werden, dass sie dank optimierter Gewässerschutzmassnahmen den Ressourcenverbrauch reduzieren und damit, über alles gesehen, Kosten (auch Abwassergebühren) einsparen können. Gewisse Kosten fallen hingegen auf Seiten der Behörden und Branchenverbände an.	
<b>Verantwortung</b>	Kantone / Branchenverbände	
<b>Frist</b>	Permanente Aufgabe	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Grundsätzlich hat das BAFU (Abteilung Wasser) die Zusammenarbeit mit dem VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) in den letzten Jahren laufend verbessert und intensiviert, einerseits um den Informationsaustausch im Bereich Gewässerschutz sicherzustellen, aber auch um den VSA und die Kantone bei ihren Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zu unterstützen. Im Speziellen wurde dafür gesorgt, die Information über die Ergebnisse und die vorgesehenen Massnahmen aus dem Projekt Regulierungskosten im VSA einzubringen. Der VSA hat in der Folge entsprechende Informationspräsentationen zum Thema «Regulierungskosten im Bereich Umweltrecht» an der Erfa-Tagung Industriesachbearbeiter am 12.09.2014 und am CC-Event zum CC Industrie und Gewerbe am 13.11.2014 durchgeführt und die Kantone, Industrie- und Branchenvertreter und weitere interessierte Kreise diesbezüglich informiert.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	1. Informationstransfer BAFU > VSA zuhänden Kantone und Industrie-/Branchenvertretern	2014/BAFU
	2. Informationsveranstaltungen VSA für die Kantone, Industrie-/Branchenvertreter und weitere interessierte Kreise	2014/VSA
	3. Informationsintegration der Möglichkeiten von Gewässerschutzmassnahmen bei der Unternehmensberatung und der Aus- und Weiterbildung durch die Kantone und Branchenverbände	permanente Aufgabe/ Kantone & Branchenverbände
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Das BAFU wird die Zusammenarbeit mit dem VSA weiterführen und sich auf diesem Weg auch für die Verbesserung der Information einsetzen. Für die gezielte Information der betroffenen und interessierten Stakeholder sind die Kantone / Branchenverbände zuständig, die diesen Informationsaustausch als permanente Aufgabe wahrnehmen.	

### 5.13 Lebensmittelhygiene

<b>Massnahme</b>	<b>2013.32 Schulung der Betriebe</b>	
<b>Beschreibung</b>	Die Branchenverbände erarbeiten zusammen und mit Unterstützung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der kantonalen Vollzugsstellen für die Betriebe angepasste und leicht verständliche Schulungsunterlagen.	
<b>Verantwortung</b>	Branchenverbände, BLV, Kantone	
<b>Stand der Umsetzung</b>	Die Inkraftsetzung des neuen Lebensmittelrechts muss abgewartet werden, bevor die Schulungsunterlagen erarbeitet werden können. Es ist somit vorgesehen, in der 2. Jahreshälfte 2016 mit der Erarbeitung der Unterlagen zu beginnen, damit die Inkraftsetzung des neuen Rechts optimal begleitet werden kann.	
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>Schritt</b>	<b>Termin/Zuständigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verabschiedung neues Lebensmittelverordnungsrecht</li> <li>• Erarbeitung Schulungsunterlagen</li> </ul>	2016 / BR, EDI, BLV  Q3/4 2016 / Branche, BLV
<b>Bemerkungen, Koordination mit anderen Stellen, Herausforderungen</b>	Die Branche ist aktuell selbst noch nicht aktiv geworden. Eine gute Zusammenarbeit BLV - Branchenorganisationen wird jedoch der Schlüsselfaktor sein, um für die Betriebe nützliche Schulungsunterlagen zu produzieren.	

## 6 Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
ABU	Allgemeinbildender Unterricht
AHVN13	13-stellige AHV-Versichertenummer
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111)
ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz; SR 822.113)
ArGV 4	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung; SR 822.114)
AuG	Ausländergesetz (SR 142.20)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BauG	Baugesetz
BauPG	Bauproduktegesetz
BBV	Berufsbildungsverordnung (SR 412.101)
BFS	Bundesamt für Statistik
Bipla	Bildungsplan
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
BJ	Bundesamt für Justiz
BK	Berufskennnisse
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

Massnahmen zur Reduktion der Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BR	Bundesrat
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
CD Bund	Corporate Design der Schweizerischen Bundesverwaltung
CMS	Content Management System
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
EO	Erwerbsersatzordnung
ERP	Enterprise-Resource-Planning
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FZV	Freizügigkeitsverordnung (SR 831.425)
GAR-EZV	Geschäftsprinzipien, IT-Architektur & Roadmap EZV
GL	Geschäftsleitung
IOTH	Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse
IPA	Individuelle Praktische Arbeit
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
IVR	Interverband für Rettungswesen
IVTH	Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse
LOK	Lernortkooperation
LRV	Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
NR	Nationalrat
OdA	Organisation der Arbeitswelt
OR	Obligationenrecht (SR 220)
PISA	Personalinformationssystem der Armee
QV	Qualifikationsverfahren
RPG	Raumplanungsgesetz (SR 700)
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SDBB	Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SGK-N	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
SR	Ständerat
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
ÜK	Überbetrieblicher Kurs
UPI	Unique Personal Identifier

## Massnahmen zur Reduktion der Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
USR III	Unternehmenssteuerreform III
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung (SR 832.30)
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung